

STELLUNGNAHME
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES STRAFGESETZBUCHES, DER
STRAFPROZESSORDNUNG, DES STRAFVOLLZUGSGESETZES, DES
GESETZES ÜBER DAS STRAFREGISTER UND DIE TILGUNG
GERICHTLICHER VERURTEILUNGEN, DES
STAATSANWALTSCHAFTSGESETZES, DES JUGENDGERICHTSGESETZES
SOWIE DES RECHTSPFLEGERGESETZES
AUFGEWORFENEN FRAGEN

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	5. Dez. 2025
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 25/2026

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG.....	7
1. Allgemeines	7
2. Grundsätzliche Fragen	8
2.1 Neue Ermittlungsmassnahmen zur Bekämpfung schwerer Kriminalität.....	8
2.2 Opportunitätsentscheidungen der Staatsanwaltschaft.....	14
2.3 Erlass von Strafverfügungen durch das Landgericht.....	19
2.4 Verwaltungskosten bei gesperrten Vermögenswerten	23
2.5 Anpassung der Unterbringungs Voraussetzungen	25
2.6 Anpassungen im Bereich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung	28
2.7 Digitalisierung des Strafregisters	29
3. Fragen zu einzelnen Artikeln	34
II. ANTRAG DER REGIERUNG	39
III. REGIERUNGSVORLAGEN	41
1. Abänderung des Strafgesetzbuches	41
2. Abänderung der Strafprozessordnung	47
3. Abänderung des Strafvollzugsgesetzes	63
4. Abänderung des Gesetzes über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen.....	69
5. Abänderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes.....	73

6.	Abänderung des Jugendgerichtsgesetzes.....	77
7.	Abänderung des Rechtspflegergesetzes.....	79

ZUSAMMENFASSUNG

In seiner Sitzung vom 5. Dezember 2025 hat der Landtag den Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung, des Strafvollzugsgesetzes, des Gesetzes über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen, des Staatsanwaltschaftsgesetzes, des Jugendgerichtsgesetzes sowie des Rechtspflegergesetzes in erster Lesung beraten.

In der Eintretensdebatte wurden diverse Fragen vorgebracht, die verschiedene Aspekte der Vorlage betrafen, wie die optische und akustische Überwachung von Personen, Opportunitätsentscheidungen der Staatsanwaltschaft, den Erlass von Strafverfügungen durch das Landgericht oder die ex lege Belastung von pauschalierten bzw. standardisierten Verwaltungskosten bei gesperrten Vermögenswerten.

Sofern die Fragen vom zuständigen Regierungsmitglied im Rahmen der ersten Lesung nicht oder nicht abschliessend beantwortet wurden, nimmt die Regierung nachstehend dazu Stellung.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Gesellschaft und Justiz

BETROFFENE STELLEN

Gerichte

Staatsanwaltschaft

Landespolizei

Amt für Justiz

Vaduz, 03. März .2026

LNR 2026-222

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung, des Strafvollzugsgesetzes, des Gesetzes über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen, des Staatsanwaltschaftsgesetzes, des Jugendgerichtsgesetzes sowie des Rechtspflegergesetzes (BuA Nr. 94/2025) aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG

1. ALLGEMEINES

In der Sitzung vom 5. Dezember 2025 hat der Landtag den Bericht und Antrag Nr. 94/2025 betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung, des Strafvollzugsgesetzes, des Gesetzes über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen, des Staatsanwaltschaftsgesetzes, des Jugendgerichtsgesetzes sowie des Rechtspflegergesetzes in erster Lesung beraten. Eintreten war mit 20 Stimmen bei 24 Anwesenden unbestritten.

Während viele der Reformbestrebungen generell als wertvoll erachtet wurden, hatten die Abgeordneten darüber hinaus einige Fragen. Soweit diese im Rahmen der ersten Lesung vom zuständigen Regierungsmitglied nicht oder nicht abschliessend beantwortet wurden, nimmt die Regierung nachfolgend dazu Stellung.

2. GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN

2.1 Neue Ermittlungsmassnahmen zur Bekämpfung schwerer Kriminalität

Hinsichtlich der Ermittlungsmethoden zur optischen und akustischen Überwachung von Personen wurde in der Eintretensdebatte unter Verweis auf die Ausführungen im Bericht und Antrag von einem Abgeordneten die Frage aufgeworfen, wie der Hinweis zu verstehen sei, dass diese Massnahmen «in erster Linie bei der Bekämpfung der Schwerekriminalität» zur Anwendung gelangen sollen, und in welchen weiteren Fällen ihr Einsatz darüber hinaus möglich sei.

Hierzu darf grundsätzlich auf die Ausführungen auf S. 54 ff. des Bericht und Antrags Nr. 94/2025 verwiesen werden. Diese lassen sich im Hinblick auf die Frage des Abgeordneten in den wesentlichen Punkten wie folgt zusammenfassen:

§ 104d E-StPO¹ unterscheidet fünf verschiedene Überwachungsfälle:

Abs. 2 beinhaltet drei Fälle der optischen und akustischen Überwachung, nämlich die Überwachung im Falle der Geiselnahme (Abs. 2 Ziff. 1), den sogenannten kleinen Lauschangriff (Abs. 2 Ziff. 2) und den grossen Lauschangriff (Abs. 2 Ziff. 3).

In Abs. 4 finden sich noch zwei weitere Fälle, die aber auf die optische Überwachung beschränkt sind, nämlich zum einen die Überwachung nichtöffentlichen Verhaltens ausserhalb von Wohnungen und durch das Hausrecht geschützter

¹ Damit ist die Regierungsvorlage zur Abänderung der Strafprozessordnung gemeint.

Räumlichkeiten (Abs. 4 Ziff. 1) und zum anderen die optische Überwachung innerhalb solcher Räumlichkeiten (Abs. 4 Ziff. 2).

Je nach Art der Überwachung setzt § 104d E-StPO unterschiedliche Eingriffsvoraussetzungen voraus:

Die optische und akustische Überwachung nach §104d Abs. 2 Ziff. 1 E-StPO ist zulässig, wenn und solange der dringende Verdacht besteht, dass eine von der Überwachung betroffene Person eine andere entführt oder sonst die physische Herrschaft über diese erlangt hat. Die Überwachung muss sich allerdings auf die Zeit und den Ort der Freiheitsentziehung beschränken.

Beim sogenannten kleinen Lauschangriff (§ 104d Abs. 2 Ziff. 2 E-StPO) beschränkt sich die Überwachung auf Vorgänge und Äusserungen, die zur Kenntnisnahme einer von der Überwachung informierten Person (verdeckter Ermittler oder sonst von der Überwachung informierte Person) bestimmt sind oder von dieser unmittelbar wahrgenommen werden können. Diese Art der Überwachung ist zulässig, wenn sie zur Aufklärung eines Verbrechens (§ 17 StGB; Verbrechen sind vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind) erforderlich erscheint.

§ 104d Abs. 2 Ziff. 3 E-StPO versteht den grossen Lauschangriff als Überwachung ohne Wissen der Beteiligten. Während es beim kleinen Lauschangriff noch zumindest eine eingeweihte Person gibt, hat beim grossen Lauschangriff keiner der Überwachten Kenntnis von der Überwachung. Aus diesem Grund liegt die Schwelle der Zulässigkeit einer solchen Massnahme auch wesentlich höher. So darf der grosse Lauschangriff nur eingesetzt werden

- zur Aufklärung eines mit mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens,
- zur Aufklärung einer Straftat nach §§ 278a bis 278e StGB,

- zur Aufklärung oder Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation (§ 278a StGB) oder terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) begangenen oder geplanten Verbrechen und
- zur Ermittlung des Aufenthalts eines solcherart Beschuldigten.²

Der grosse Lauschangriff ist somit nur zulässig, wenn die überwachte Person eines mit mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens oder einer Straftat nach den §§ 278a-e StGB dringend tatverdächtig ist. Dringend ist der Verdacht nur, wenn eine hohe Verdachtslage gegeben ist, also mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit etwa vom Vorliegen einer kriminellen Organisation ausgegangen werden kann.³

§ 104d Abs. 4 E-StPO regelt die rein optische Überwachung in und ausserhalb von Räumlichkeiten ohne Tonübertragung. Ausserhalb von Räumlichkeiten ist die optische Überwachung zur Aufklärung jeglicher strafbaren Handlung zulässig, wenn der Verdacht besteht, dass eine bestimmte strafbare Handlung begangen wurde.

Soll eine optische Überwachung innerhalb von Räumlichkeiten durchgeführt werden, sind strengere Überwachungsvoraussetzungen vorgesehen. So ist eine solche Überwachung nicht zur Aufklärung jeglicher Straftat zulässig, sondern nur zur Aufklärung einer vorsätzlich begangenen und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung. Weiters muss die Aufklärung ohne die Überwachung wesentlich erschwert sein. Das bedeutet, dass die optische Überwachung schon dann zulässig ist, wenn auch noch andere Ermittlungsmassnahmen zur Verfügung stünden, deren Einsatz aber erheblich langwieriger oder möglicherweise weniger verlässlich wäre.⁴

² Vgl. Reindl-Krauskopf in Fuchs/Ratz, WK StPO § 136.

³ Vgl. Reindl-Krauskopf in Fuchs/Ratz, WK StPO § 136 Rz. 16.

⁴ Vgl. Reindl-Krauskopf in Fuchs/Ratz, WK StPO § 136 Rz. 30 und 31.

Ein Abgeordneter bemängelte, dass es keine klar definierten Eingriffsschwellen, keine eng gefassten Tatbestände und keine externe Kontrolle bei der optischen und akustischen Überwachung gebe. Ein weiterer Abgeordneter gab zu bedenken, dass der Verweis auf das Bestehen von optischen und akustischen Überwachungsmaßnahmen in anderen Staaten nicht ausreiche, sondern man prüfen müsse, ob diese in Liechtenstein notwendig seien, die Kontrolle funktioniere und die Eingriffe klar begrenzt seien.

In Bezug auf die Notwendigkeit, solche Massnahmen einzuführen, kann auf den Bericht und Antrag Nr. 94/2025 verwiesen werden. Die Landespolizei fordert seit Jahren die Einführung von optischen und akustischen Überwachungsmaßnahmen, da verschlüsselte Kommunikation klassische Überwachungsmethoden wirkungslos macht. Ohne solche Instrumente könne sie schwere Formen organisierter Kriminalität nicht mehr gerichtsgenügend aufklären. Zudem könne Liechtenstein im Rahmen internationaler Polizeizusammenarbeit grenzüberschreitende Observationen derzeit mangels gesetzlicher Grundlage nicht bewilligen, was ein Reputationsrisiko darstelle. Für die Gewährung von internationaler Rechtshilfe bei solchen schweren Formen organisierter Kriminalität ist die geplante Einführung von optischen und akustischen Überwachungsmaßnahmen ebenfalls unabdingbar.

Wie bereits ausgeführt, unterliegen Massnahmen der optischen und akustischen Überwachung klaren und strengen Vorgaben und sind nur in den oben genannten Fällen zulässig. Die Eingriffsvoraussetzungen sind dabei je nach Anwendungsfall unterschiedlich definiert und klar begrenzt. Hinsichtlich der angesprochenen Kontrolle hält § 104e Abs. 1 E-StPO darüber hinaus fest, dass lediglich eine Überwachung nach § 104d Abs. 2 Ziff. 1 E-StPO von der Landespolizei eigenständig vorgenommen werden darf; in den übrigen Fällen hat die Untersuchungsrichterin oder der Untersuchungsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft mit Beschluss zu entscheiden, wobei das Eindringen in Räume nach § 104d Abs. 3 E-StPO jeweils im

Einzelnen auf Antrag der Staatsanwaltschaft von der Untersuchungsrichterin oder vom Untersuchungsrichter anzuordnen ist. Weiters sieht § 104f E-StPO weitere Rahmenbedingungen vor, die der untersuchungsrichterliche Beschluss enthalten muss. Die Voraussetzungen sind klar abgegrenzt und die richterliche Kontrolle ist gewährleistet.

Ein anderer Abgeordneter stellte im Hinblick auf zufällig betroffene Personen oder Opfer die Frage, wie sichergestellt werde, dass Opfer, deren höchstpersönliche Gespräche (z.B. mit Freunden oder Therapeuten) im Rahmen einer Überwachung aufgezeichnet würden, besonders geschützt würden, und welche Informationsrechte Opfer und andere Betroffene im Zusammenhang mit einer durchgeführten Überwachung hätten. Zudem wollte der Abgeordnete wissen, ob geregelt werde, dass Aufzeichnungen mit besonderem Opferbezug, etwa bei intimer Schilderung von Gewalt, nur in Ausnahmefällen verwertbar und ansonsten prioritär zu löschen seien.

Zu den Fragen des Abgeordneten kann auf folgende rechtliche Grundlagen verwiesen werden:

§ 104f E-StPO sieht vor, dass die Untersuchungsrichterin oder der Untersuchungsrichter die Ergebnisse der optischen und akustischen Überwachung von Personen prüfen muss und diejenigen Teile in Bild- oder Schriftform übertragen zu lassen und zu den Akten zu nehmen hat, die für das Verfahren von Bedeutung sind und als Beweismittel verwendet werden dürfen (§§ 104g Abs. 1 E-StPO, 104h E-StPO, § 108 Abs. 3). Demnach gilt es auch das Aussageverweigerungsrecht und das entsprechende Umgehungsverbot bzw. den Schutz bestimmter Berufsgeheimnisse zu beachten.

Die Anordnung oder Durchführung optischer oder akustischer Ermittlungsmassnahmen ist gemäss § 104h Abs. 2 E-StPO unzulässig, soweit dadurch das Recht

einer Person⁵, gemäss § 108 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 StPO die Aussage zu verweigern, umgangen wird. Der Schutz des Berufsgeheimnisses darf also bei sonstiger Nichtigkeit nicht durch die Ermittlungsmassnahmen umgangen werden. Die Überwachung dieser Personen nach § 104d E-StPO ist daher grundsätzlich unzulässig.

Weiters können Drittbeteiligte, auch wenn sie nicht die Zielperson der Überwachung sind, betroffen sein, wenn Gespräche oder Bilder von ihnen miterfasst werden. Nach Beendigung der Überwachung sind Beschlüsse nach § 104f Abs. 1 E-StPO dem Beschuldigten und den von der Durchführung der Ermittlungsmassnahme Betroffenen (also auch Drittbeteiligten) unverzüglich zuzustellen (§ 104f Abs. 3 E-StPO).

Gemäss § 31a Abs. 1 Ziff. 2 StPO haben Opfer (wie in Art. 1 Opferhilfegesetz⁶ definiert) unabhängig von ihrer Stellung als Privatbeteiligte das Recht, Akteneinsicht zu nehmen. Nach § 31b Abs. 1 StPO sind alle im Strafverfahren tätigen Behörden verpflichtet, Opfer und Privatbeteiligte über ihre Rechte im Strafverfahren zu belehren. Dies darf nur solange unterbleiben, als dadurch der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre. Darüber hinaus normiert § 39 Abs. 1 StPO, dass im Falle begründeten rechtlichen Interesses das Gericht auch ausser den in der Strafprozessordnung besonders bezeichneten Fällen Einsicht in die strafgerichtlichen Akten gewähren und der Ausfolgung von Abschriften (Ablichtungen) zustimmen kann, soweit dem nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

⁵ Dazu gehören beispielsweise auch Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, nichtärztliche Psychotherapeuten, Psychologen, Bewährungshelfer, Mediatoren nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz und Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung sowie zur Schwangerschaftskonfliktberatung.

⁶ Gesetz vom 22. Juni 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) idgF., LGBl. 2007 Nr. 228, LR 312.2.

Die §§ 39a und 39b StPO verweisen auf die Anwendbarkeit der entsprechenden Datenschutzregelungen bzw. subsidiär auf die Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes im Strafverfahren.

Des Weiteren hält § 104f E-StPO fest, dass die Ergebnisse der optischen und akustischen Überwachung von Personen nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens und bei Einstellung des Verfahrens zu löschen sind.

2.2 Opportunitätsentscheidungen der Staatsanwaltschaft

Zur Möglichkeit von Opportunitätsentscheidungen der Staatsanwaltschaft wurde in der Eintretensdebatte von einem Abgeordneten die Frage aufgeworfen, wie sichergestellt werde, dass kein Missbrauch oder gar Willkür in dieser Hinsicht entstehe oder dadurch die Gefahr bestehe, dass Liechtenstein wieder auf eine graue oder schwarze Liste komme oder sein AAA Rating verliere.

Der Bericht und Antrag Nr. 94/2025 hält auf S. 46 fest, dass zur Förderung der Richtigkeitsgewähr die Einstellungsentscheidung flankierend der gerichtlichen Kontrolle unterstellt wird, wie sie bereits in § 21 Abs. 4 StPO vorgesehen ist. Die Kontrolle soll sich dabei entsprechend der Judikatur zum Subsidiarantrag auf eine Missbrauchskontrolle, also darauf beschränken, ob die Staatsanwaltschaft das Legalitätsprinzip verletzt hat, weil sie willkürlich den Dispens von der Aufklärungs- und Anklagepflicht in Anspruch genommen hat. Zudem sieht Art. 11 Abs. 2 E-StAG⁷ vor, dass eine Einstellung nach § 21 Abs. 3 Bst. b StPO stets einer Revision durch den Leiter der Staatsanwaltschaft vorzubehalten ist.

International wird das Opportunitätsprinzip als notwendiges Steuerungsinstrument anerkannt. Es ist ein wichtiges Instrument, um die Strafverfolgung

⁷ Damit ist die Regierungsvorlage zur Abänderung des Staatsanwaltsgesetzes gemeint.

praktikabel zu halten, ohne die Rechtsstaatlichkeit zu gefährden und soll unter Rückbesinnung auf den Verhältnismässigkeitsgrundsatz der chronischen Überlastung der Strafbehörden entgegenwirken. Länder wie die Niederlande oder die USA setzen stark darauf, während andere Staaten es eingeschränkter zulassen. Das Prinzip ist aber in zahlreichen europäischen Ländern Rechtsbestandteil.

Derselbe Abgeordnete fragte auch danach, wie die Erfahrungen seit Einführung des Opportunitätsprinzips in Österreich seien.

Seit der Strafprozessreform 2008 gibt es das Opportunitätsprinzip auch in Österreich. Erfahrungen zeigen, dass dieses Prinzip das Justizsystem entlastet und eine flexiblere, am Einzelfall orientierte Lösung ermöglicht. Zugleich ist keine überbordende Verwendung dieses Prinzips feststellbar.

Es gilt aber zu beachten, dass ein Vergleich mit Österreich (§ 192 Abs. 1 Ziff. 1a öStPO) nur zum vorgeschlagenen § 21 Abs. 2 Bst. b E-StPO gezogen werden kann. Mit § 21 Abs. 3 Bst. b E-StPO soll nämlich in Liechtenstein ein neuer Anwendungsfall des Opportunitätsprinzips eingeführt werden.

Die österreichische Bundesregierung legt dem National- und dem Bundesrat jährlich einen Bericht über die innere Sicherheit vor. Der Sicherheitsbericht wird gemeinsam von den Bundesministerien für Justiz sowie für Inneres ausgearbeitet und enthält die Kriminal- und Verurteiltenstatistik des Berichtsjahres sowie eine Darstellung der wesentlichen kriminalpolitischen Entwicklungen. Der Teil des Bundesministeriums für Justiz («Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz»)⁸ enthält auch Statistiken über Einstellungen und Teileinstellungen (§ 190 ff öStPO), die eine sehr gute Übersicht über die Anwendung des Opportunitätsgrundsatzes in Österreich

⁸ Abrufbar für die letzten Jahre unter <https://www.justiz.gv.at/justiz/daten-und-fakten/sicherheitsberichte.bc7.de.html>.

liefern und diesen auch statistisch in den Gesamtkontext der Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden stellen.

Ein weiterer Abgeordneter erkundigte sich, warum generell auf eine gesetzliche Begründungspflicht der Einstellungsentscheidung gegenüber Anzeigenerstattern und Opfern verzichtet werde, obwohl dies für die Rechtswahrnehmung und das Vertrauen in die Justiz zentral wäre. Weiters warf er die Frage auf, weshalb eine solche Regelung auch künftig nicht vorgesehen sei, obwohl sie für Geschädigte hilfreich sein könnte, und wie die Regierung verhindern wolle, dass der Verweis auf eine Mitverantwortung von Opfern im Vermögensbereich zu einer systemischen Schwächung der Opferrechte und zu einer Abschreckung von Anzeigen führe.

Hierzu darf nochmals auf die Ausführungen im Bericht und Antrag Nr. 94/2025, S. 47, verwiesen werden. Gegen eine generelle Begründungspflicht bei der Einstellung eines Strafverfahrens sprechen vor allem praktische und rechtspolitische Gründe, wie der zusätzliche Arbeitsaufwand für die Staatsanwaltschaft und dadurch mögliche Verzögerungen. Eine Pflicht zur ausführlichen Begründung würde den Arbeitsaufwand erheblich erhöhen.

Grundsätzlich ist eine Begrenzung der Betrugsstrafbarkeit durch eine Mitverantwortung des Opfers rechtlich nicht möglich. Wenn aber das Opfer durch eigenes Verhalten den Schaden massgeblich mitverursacht hat, kann das öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung als reduziert angesehen werden. Aufgrund der Auslastung der Staatsanwaltschaft können Verfahren, bei denen die Opfer eine erhebliche Mitverantwortung tragen, als weniger dringlich eingestuft werden, um Ressourcen auf schwerwiegendere Fälle zu konzentrieren. Es wird manchmal auch argumentiert, dass die Nichtverfolgung solcher Fälle einen präventiven Effekt haben könnte: Betroffene lernen, vorsichtiger zu handeln (z.B. bei Vermögensdelikten wie Betrug oder leichtfertigen Geldanlagen). Insgesamt ist im Zusammenhang mit dem

Opportunitätsprinzip nur mit einer geringen Anzahl von Einzelfällen zu rechnen, in denen überhaupt eine Abwägung des öffentlichen Interesses erforderlich wird. Daher geht die Regierung nicht von einer allgemeinen Schwächung der Opferrechte und Abschreckung von Anzeigen aus.

Ein Abgeordneter begrüßte im Grundsatz die Möglichkeit von Opportunitätsentscheidungen durch die Staatsanwaltschaft, wollte aber wissen, wie sich der Arbeitsaufwand der Staatsanwaltschaft durch eine Begründungspflicht in diesem Zusammenhang konkret erhöhen würde. In diesem Kontext verwies der Abgeordnete auf den in der Vernehmlassung vorgebrachten Vorschlag, eine gesetzliche Befristung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens nach dem Vorbild des § 108a öStPO und/oder eine Möglichkeit zur Beantragung der Einstellung der Vorhebungen analog § 108 öStPO einzuführen. Demnach sollte die Staatsanwaltschaft zumindest nach drei Jahren die Pflicht haben, zu begründen, weshalb ein Verfahren länger als drei Jahre dauert. Ebenso wurde angeregt, zu prüfen, ob dem Verdächtigen die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, einen Antrag auf Einstellung des Verfahrens zu stellen. In diesem Zusammenhang sollte auch untersucht werden, ob eine solche Regelung zu einem Mehraufwand für die Polizei oder die Staatsanwaltschaft führen würde.

Auch ein anderer Abgeordneter sprach diesen Punkt in der Debatte an und erkundigte sich bei der Regierung, ob die Einführung einer Begründungspflicht der Staatsanwaltschaft zielführend wäre, ob eine solche beim bestehenden Untersuchungsrichtermodell überhaupt umgesetzt werden könnte und ob die Staatsanwaltschaft eine entsprechende Pflicht mit dem vorhandenen Personal überhaupt erfüllen könnte oder ob dafür zusätzliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte angestellt werden müssten. Letzteres würde für den Abgeordneten klar gegen den Vorschlag sprechen.

Ergänzend zu den Ausführungen des zuständigen Regierungsmitglieds anlässlich der Eintretensdebatte sei nochmals betont, dass Österreich bereits 2008 das Staatsanwaltschaftsmodell eingeführt hat. Das ursprüngliche Dreierverhältnis im Vorverfahren zwischen Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Untersuchungsrichterin bzw. Untersuchungsrichter wurde durch ein Zweierverhältnis zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft ersetzt. Dem Gericht obliegen nur noch die Aufgaben als Beschwerde- und Rechtsmittelgericht sowie die Verhängung von Zwangsmitteln. Die – aus dem Anklagegrundsatz abgeleitete – Leitungsbefugnis liegt bei der Staatsanwaltschaft, die somit «Herrin des Vorverfahrens» wurde. Um eine Balance nach diesen Kompetenzverschiebungen zu schaffen, wurden in Österreich auch die Rechtsschutzmöglichkeiten ausgebaut.

In Liechtenstein gilt im strafrechtlichen Vorverfahren weiterhin das Untersuchungsrichtermode. Bei den Vorerhebungen ist die Staatsanwältin bzw. der Staatsanwalt Leiterin bzw. Leiter der Vorerhebungen (sog. «dominus litis») und die Untersuchungsrichterin bzw. der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, die Aufträge der Staatsanwaltschaft zu erfüllen. Die Untersuchungsrichterin bzw. der Untersuchungsrichter ist aber berechtigt, gesetzwidrige Aufträge der Staatsanwaltschaft abzulehnen. Wenn die Untersuchungsrichterin oder der Untersuchungsrichter weitere Beweisaufnahmen oder weitere Zwangsmittel für notwendig und zweckmässig hält, muss sie bzw. er dafür die entsprechenden Anträge der Staatsanwaltschaft einholen. Einem Verdächtigen kommt daher in dieser Phase auch kein Recht zu, bei der Untersuchungsrichterin bzw. beim Untersuchungsrichter die Einstellung von Vorerhebungen zu beantragen.⁹ Nach Einleitung der Untersuchung übernimmt dann das Gericht – durch die Untersuchungsrichterin bzw. den Untersuchungsrichter – die aktive Leitung der strafrechtlichen Untersuchung.¹⁰

⁹ Vgl. Haun in Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank, HB LieStrPR, Rz. 6.21.

¹⁰ Vgl. Haun in Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank, HB LieStrPR, Rz 6.48.

Der in § 108 öStPO vorgesehene Antrag auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens hat die richterliche Kontrolle der Staatsanwaltschaft im Staatsanwaltschaftsmodell zum Inhalt. Im Untersuchungsrichtermodell ist diese Kontrolle aber bereits systemimmanent. Auch die in § 108a öStPO normierte Überprüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens (inkl. der Begründungspflicht der Staatsanwaltschaft bei einer Dauer von mehr als drei Jahren) dient im Wesentlichen der richterlichen Kontrolle der verfahrensführenden Staatsanwaltschaft. Auch hier kann auf den Unterschied zum Untersuchungsrichtermodell verwiesen werden, bei welchem bereits eine laufende Kontrolle des Verfahrens durch die Untersuchungsrichterin bzw. den Untersuchungsrichter gegeben ist. Die Regierung sieht daher von der Weiterverfolgung dieser Vorschläge ab.

2.3 Erlass von Strafverfügungen durch das Landgericht

Die Erweiterung der Möglichkeit des Landgerichts, Strafverfügungen zu erlassen, wurde zwar insgesamt positiv aufgenommen, brachte bei einigen Abgeordneten aber auch den Wunsch nach einigen Klarstellungen hervor. Einzelne Abgeordnete äusserten generell die Befürchtung, dass Betroffene im schriftlichen Verfahren nicht ausreichend gehört würden oder dass, wenn Strafverfügungen aus Praktikabilitätsgründen bevorzugt würden, die Konfliktbearbeitung und Wiedergutmachung zu kurz kommen könnte.

Ein Abgeordneter erkundigte sich, ob das Gesetz in bestimmten Fällen die vorrangige Prüfung einer diversionellen Erledigung vorsehe, und welche konkreten Vorgaben und Kontrollmechanismen die Regierung plane, damit in der Praxis bei Delikten, die sich für einen aussergerichtlichen Tausgleich oder gemeinnützige Leistungen eigneten, nicht aus Gründen der Verfahrensökonomie regelmässig die Strafverfügung anstelle einer Diversion angewendet werde.

Ein anderer Abgeordneter begrüßte zwar grundsätzlich die Erweiterung der Möglichkeit zum Erlass von Strafverfügungen, hielt jedoch fest, dass für ihn nicht nachvollziehbar sei, weshalb gemäss § 22a Abs. 2 StPO bestimmte Übertretungen einer Diversion weiterhin zugänglich seien. Er regte diesbezüglich eine Überprüfung dahingehend an, Übertretungen völlig von der diversionellen Erledigung auszunehmen. Zudem solle abgeklärt werden, ob die unterschiedliche Behandlung von Übertretungen im Rahmen des Diversionsverfahrens sachlich gerechtfertigt sei.

Der Abgeordnete hielt weiter fest, dass seines Erachtens ausser Acht gelassen worden sei, wie vorzugehen sei, wenn einem Verdächtigen mehrere Taten zur Last gelegt würden. Er wollte wissen, wie zu verfahren sei, wenn einer Person zugleich ein Vergehen und eine Übertretung vorgeworfen würden und lediglich für die Übertretung, nicht aber für das Vergehen, eine Strafverfügung erlassen werden könne. Darüber hinaus warf er die Frage auf, wie in Fällen zu verfahren sei, in denen eine Übertretung nach dem Strassenverkehrsgesetz vorliege, die einer Diversion ohnehin nicht zugänglich sei, während das Vergehen jedoch diversionell erledigt werden könne. Unklar sei zudem, wie vorzugehen sei, wenn das Vergehen eine Strafdrohung von mehr als sechs Monaten aufweise und daher keine Strafverfügung erlassen werden könne. Nach Ansicht des Abgeordneten sollte sichergestellt werden, dass bei gleichzeitig vorliegenden Vergehen und Übertretungen die Möglichkeit einer getrennten Verfahrensführung bestehe, sofern die Staatsanwaltschaft dies für sinnvoll erachte.

Das XXII. Hauptstück der Strafprozessordnung regelt Vereinfachungen des Verfahrens vor der Einzelrichterin bzw. dem Einzelrichter bei Übertretungen und bestimmten Vergehen. Während bisher die Richterin bzw. der Richter nach § 328 StPO nur in Fällen von Übertretungen – mit Ausnahme der in § 22a Abs. 2 Ziff. 1 genannten – die Strafe ohne vorausgehendes Verfahren durch Strafverfügung festsetzen konnte, soll neu eine solche Strafverfügung in Fällen sowohl von Übertretungen als

auch Vergehen im Sinne des § 317 StPO möglich sein, falls nur eine Busse oder eine Geldstrafe zu verhängen ist.

Wann die Voraussetzungen für eine Diversion vorliegen, regelt wie bisher unverändert § 22a StPO. § 22a Abs. 2 Ziff. 1 StPO normiert, dass die Diversion grundsätzlich für Vergehen (ausgenommen sexuelle Nötigung und Schändung) vorgesehen ist. Darüber hinaus kommt ein diversionelles Vorgehen beim Verbrechen des Einbruchsdiebstahls nach § 129 Ziff. 1 bis 3 StGB in Betracht, sofern die Strafdrohung fünf Jahre nicht übersteigt. Ferner kommt ein diversionelles Vorgehen bei den in § 22a Abs. 2 Ziff. 1 StPO taxativ aufgezählten Übertretungen in Betracht.¹¹

Damit ist gesetzlich normiert, in welchen Fällen eine Diversion und in welchen Fällen eine Strafverfügung zulässig ist. Neu soll auch bei Übertretungen, bei welchen eine Diversion grundsätzlich möglich ist (§ 22a Abs. 2 Ziff. 1 StPO), und bei Vergehen im Sinne des § 317 StPO im Verfahren vor der Einzelrichterin bzw. dem Einzelrichter eine Strafverfügung erlassen werden können. Es obliegt damit der Staatsanwaltschaft zu prüfen, ob eine diversionelle Erledigung gemäss § 22a StPO angezeigt ist oder ob ein Antrag auf gesetzliche Bestrafung gemäss § 319 Abs. 1 StPO gestellt wird, wobei ein solcher Antrag gemäss § 328 Abs. 2 E-StPO mit einem Antrag auf Erlass einer Strafverfügung gemäss § 328 Abs 1 E-StPO verbunden werden kann. Über die Anträge der Staatsanwaltschaft entscheidet das Gericht. Die Befürchtung eines Abgeordneten, dass aus Gründen der Verfahrensökonomie regelmässig die Strafverfügung anstelle einer Diversion angewendet wird, ist somit nicht berechtigt.

Hinsichtlich der Anregung, dass Übertretungen völlig von der diversionellen Erledigung ausgenommen werden sollten, sieht die Regierung im Lichte der gemachten

¹¹ Vgl. Giesinger in Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank, HB LieStrPR, Rz. 21.10 ff.

Ausführungen bzw. im Hinblick auf das bestehende Ineinandergreifen unterschiedlicher Möglichkeiten keine Veranlassung für diesen Schritt.

Was die angesprochene unterschiedliche Behandlung von Übertretungen hinsichtlich des Diversionsverfahrens anbelangt, kann für die Begründung auf die Materialien¹² im Gesetzgebungsprozess der Diversion verwiesen werden (siehe insbesondere Bericht und Antrag Nr. 99/2005, S. 32 ff.).

Wenn einer Verdächtigen bzw. einem Verdächtigen mehrere strafbare Handlungen zur Last liegen, ist das Strafverfahren gemäss § 67 Abs. 2 StPO grundsätzlich wegen aller dieser strafbaren Handlungen gleichzeitig zu führen und auch ein Urteil zu fällen. Das Gericht kann aber unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 3 StPO (zur Vermeidung von Verzögerungen oder Erschwerungen des Verfahrens bzw. Verkürzung der Haft) auf Antrag oder von Amts wegen bezüglich einzelner strafbarer Handlungen verfügen, dass diese abgesondert zu führen und zum Abschluss zu bringen sind. Es besteht daher innerhalb der oben angeführten Schranken ein gewisser Handlungsspielraum für die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, jene strafbaren Handlungen, welche die Voraussetzungen erfüllen, diversionell zu erledigen (z.B. durch Geldbusse, gemeinnützige Arbeit oder Tatausgleich), und für die übrigen strafbaren Handlungen, die nicht diversionstauglich sind, einen Antrag auf gesetzliche Bestrafung gemäss § 319 Abs. 1 StPO zu stellen. Unter Beachtung des § 67 Abs. 2 StPO wird die Staatsanwaltschaft aber grundsätzlich mit dem Antrag auf gesetzliche Bestrafung gemäss § 319 Abs. 1 StPO so lange zuwarten müssen, bis feststeht, ob das Verfahren wegen einzelner strafbarer Handlungen diversionell erledigt werden kann.

¹² Vgl. BuA Nr. 99/2005 und BuA Nr. 10/2006.

Eine Abgeordnete hob hervor, dass das Jugendstrafrecht nicht auf reine Effizienz reduziert werden dürfe, sondern die Entwicklungschancen und das Wohl der jungen Menschen in den Mittelpunkt stellen müsse. Vor diesem Hintergrund stellte sie die Frage, wie gewährleistet werde, dass im Jugendstrafrecht der sozialpädagogische Ansatz und die richterliche Anhörung nicht durch ein vereinfachtes Verfahren verdrängt würden.

Hierzu kann ausgeführt werden, dass die Zulässigkeit von Strafverfügungen in diesem Bereich gemäss dem neu vorgesehenen § 30 E-JGG¹³ auf Übertretungsfälle beschränkt ist. Im Übrigen kann auf die Ausführungen im Bericht und Antrag Nr. 94/2025 verwiesen werden. Dem sozialpädagogischen Ansatz und der richterlichen Anhörung wird damit nach wie vor ausreichend Rechnung getragen. Darüber hinaus darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass es im Ermessen der Richterin bzw. des Richters liegt («kann»), ob sie bzw. er eine Strafverfügung erlässt. Die Richterin bzw. der Richter kann eine Verhandlung anberaumen, obwohl alle Voraussetzungen für eine Strafverfügung gegeben sind.¹⁴

2.4 Verwaltungskosten bei gesperrten Vermögenswerten

Mehrere Abgeordnete äusserten sich zur vorgeschlagenen ex lege Möglichkeit der Belastung eines gesperrten Bankkontos einer natürlichen oder juristischen Person mit den zur ordnungsgemässen Führung und Aufrechterhaltung der Geschäftsverbindung notwendigen Standardentgelten. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere gefordert, dass nochmals geprüft werde, ob nicht auch die Bezahlung von angemessenen, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Verteidigerkosten einer solchen Freigabebestimmung unterliegen können sollte. Da es auch für die Zuerkennung von angemessenen, zur zweckentsprechenden

¹³ Damit ist die Regierungsvorlage zur Abänderung des Jugendgerichtsgesetzes gemeint.

¹⁴ Vgl. Schmid in Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank, HB LieStrPR, Rz. 13.88.

Rechtsverfolgung notwendigen Verteidigungskosten klare Regelungen gebe, wie zum Beispiel das Rechtsanwaltstarifgesetz, die Rechtsanwaltstarifverordnung oder Honorarrichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer, sei es nicht nachvollziehbar, weshalb die Zahlungen der Verteidigerkosten, welche einer Überprüfung durch das Gericht unter Anwendung der gesetzlichen Tarifbestimmung zugänglich seien, von einer Einzelfallentscheidung per se ausgenommen werden sollten, Honorare von Verwaltern etc. jedoch freigegeben werden können.

Hierzu hat das zuständige Regierungsmitglied umfassende Ausführungen im Rahmen der Eintretensdebatte gemacht. Ergänzend kann ausgeführt werden, dass die Rechtsvertretungskosten juristischer Personen durch die Normierung der Verfahrenshilfe für juristische Personen abgedeckt werden können. Da juristische Personen über die Verfahrenshilfe auch die notwendigen Mittel zur Wahrnehmung ihres Beschwerderechts erhalten können, besteht kein Raum mehr für eine Teilfreigabe gesperrter Vermögenswerte im Sinne der früheren Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes. Eine juristische Person, deren Vermögenswerte gesperrt sind und die die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen des § 63 Abs. 2 ZPO erfüllt, ist somit auch im Strafverfahren in der Lage, Rechtsmittel zu erheben.¹⁵

Betreffend die Rechtsvertretungskosten natürlicher Personen gilt dasselbe. Auch sie können zur Deckung ihrer Rechtsvertretungskosten Verfahrenshilfe erhalten, sodass die Freigabe gesperrter Vermögenswerte für diesen Zweck nicht erforderlich ist.¹⁶ Während also die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes eine Anpassung der Regelung betreffend die Verwaltungskosten notwendig machte, ist dies hinsichtlich der Vertretungskosten nicht der Fall. Die Regierung hält daher an ihrer

¹⁵ Vgl. Schmidle in Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank, HB LieStrPR, Rz 14.105.

¹⁶ Vgl. Schmidle in Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank, HB LieStrPR, Rz 14.112.

bisherigen Linie fest und sieht keine Änderung der Vergütung von Rechtsvertretungskosten in diesem Kontext vor.

Weiters wurde von einer Abgeordneten gefragt, welche Schutzmechanismen vorgesehen seien, um Missbrauch bei der automatischen Freigabe von Verwaltungskosten aus gesperrten Vermögenswerten zu verhindern.

Die per Gesetz freigegebenen Kosten müssen von der Art her angemessen, marktüblich und nachweisbar dokumentiert sein. Eine Freigabe dieser Kosten ex lege ist nur deshalb vertretbar, weil diese einem gültigen Spesenreglement oder den allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechen. Diese sind somit standardmässig dokumentiert und können jederzeit nachgeprüft werden.

2.5 Anpassung der Unterbringungsvoraussetzungen

Seitens eines Abgeordneten wurde in Bezug auf die geplanten Anpassungen betreffend die strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum angemerkt, dass die Abänderung von § 21 zwar terminologisch die Entstigmatisierung psychisch erkrankter Täterinnen und Täter stärke, zugleich aber die Schwelle der Unterbringung durch den Fokus auf bestimmte Prognosetaten und strengere Anforderungen an die Gefährlichkeitsprognose verschiebe. Neben einer schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung verlange § 21 neu eine unmittelbare störungsspezifische Kausalbeziehung zur Tat und einen massgeblichen Einfluss der Störung auf die Tatbegehung. Der Abgeordnete wollte deshalb in Erfahrung bringen, wie sichergestellt werde, dass wegen strikter Einweisungsvoraussetzungen keine Schutzlücken für Opfer von Gewalt- und Sexualstraftdelikten entstünden, insbesondere bei Täterinnen und Tätern mit grenzwertiger Gefährlichkeitsprognose.

Zudem solle die Regierung darlegen, welche konkreten Informationsrechte Opfer erhielten, wenn eine Unterbringung nach § 21 angeordnet, überprüft, bedingt nachgesehen oder beendet werde oder wenn Auflagen erteilt würden.

Weiter wollte der Abgeordnete wissen, wie gewährleistet werde, dass gefährdete Personen rechtzeitig vor einer Entlassung informiert würden. Ebenso erkundigte er sich nach den konkreten Informationsrechten von Opfern von Gewalt- und Sexualstraftaten, wenn die Täterin oder der Täter sich im regulären Strafvollzug befinde und Hafterleichterungen, etwa der erste unbegleitete Ausgang, anstünden oder wenn eine bedingte Entlassung geprüft und allenfalls bewilligt werde. Schliesslich interessierte ihn, auf welchen gesetzlichen Grundlagen diese Informationsrechte beruhten.

Die Gefährlichkeitsprognose des § 21 besteht in der mit Blick auf Person und Zustand der Rechtsbrecherin bzw. des Rechtsbrechers sowie Art der Anlasstat zu prüfenden Befürchtung, diese bzw. dieser werde (mit hoher Wahrscheinlichkeit) in absehbarer Zukunft unter dem massgeblichen Einfluss einer schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung eine sogenannte Prognosestat, also eine mit Strafe bedrohte Handlung, welche schwere Folgen nach sich zieht, begehen.¹⁷ Als Erkenntnisquellen für die Befürchtung der Prognosestat sind die Person, ihr Zustand, also die Verfassung im Urteilszeitpunkt, und die Art der Anlasstat heranzuziehen. Durch deren konjunktive Verknüpfung («und») wird eine Gesamtwürdigung angeordnet. Die Beurteilung hat jede der drei Erkenntnisquellen mitzubersichtigen. Wird auch nur eine davon gänzlich ausser Acht gelassen, liegt darin eine rechtsfehlerhafte Bewertung der Prognosekriterien.¹⁸ Auch die neuen Regelungen lassen demnach einen gewissen Beurteilungsspielraum, der Schutzlücken vermeiden soll.

¹⁷ Vgl. Halswender in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 21, Rz. 23.

¹⁸ Vgl. Halswender in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 21, Rz. 24.

Ziel der Reform in Österreich war es, dass Personen, die eine echte Gefahr für die Gesellschaft darstellen, weiterhin zuverlässig untergebracht und betreut werden.

Die Informationsrechte des Opfers ergeben sich aus dem Opferhilfegesetz und den §§ 31a und 31b StPO sowie aus § 141 Abs. 7 StPO und gehen weniger weit als in Österreich. Teilweise ist dies auch darauf zurückzuführen, dass in Liechtenstein nach wie vor das Untersuchungsrichtermodell gilt. Eine Einbindung des Opfers ins Verfahren bei der bedingten Entlassung nach § 47 StGB existiert nicht (auch nicht bei der bedingten Entlassung aus der Freiheitsstrafe nach § 46 StGB). Es gibt auch keine gesetzliche Grundlage für eine entsprechende Information an das Opfer.

Was die konkreten Informationsrechte von Opfern von Gewalt- und Sexualstraftätern anbelangt, wenn die Täterin oder der Täter im regulären Strafvollzug inhaftiert ist und, wie beschrieben, temporär in Freiheit gelangt, so gibt es auch hier nach Rechtskraft des Urteils keine entsprechenden Informationsrechte des Opfers. § 141 Abs. 7 StPO gilt nur für die Untersuchungshaft vor Fällung des Urteils erster Instanz.

Darüber hinaus wollte derselbe Abgeordnete wissen, welche Auflagen, zum Beispiel Kontakt- und Näherungsverbot, bei bedingter Entlassung aus einem forensisch-therapeutischen Zentrum vorgesehen seien, und wie deren Einhaltung überwacht werde, um Opfer zu schützen.

Die bedingte Entlassung aus einem forensisch-therapeutischen Zentrum wird in § 47 StGB geregelt. Die Regelungen zur Erteilung von Weisungen und Anordnung von Bewährungshilfe finden sich in den §§ 50 und 51 StGB. Darüber hinaus regelt § 52a StGB die gerichtliche Aufsicht bei Sexualstraftätern und sexuell motivierten Gewalttätern.

Weiters wurde vom selben Abgeordneten gefragt, ob geplant sei, die liechtensteinische Strafprozessordnung entsprechend der österreichischen

Strafprozessordnung anzupassen und die Rechte der Opfer und Privatbeteiligten auch im selben Umfang wie in Österreich zu stärken.

Eine allfällige Anpassung der Strafprozessordnung hinsichtlich der Informationsrechte von Opfern an die österreichische Rechtslage wird geprüft.

Eine weitere Abgeordnete warf die Frage auf, ob in diesem Kontext der Täterschutz vor den Opferschutz gestellt werde.

Zu dieser Frage hat das zuständige Regierungsmitglied im Rahmen der Debatte ausgeführt, dass es bei den vorgeschlagenen Anpassungen grundsätzlich darum gehe, den Gleichklang mit der Rechtslage in Österreich bei der Unterbringung zu gewährleisten, um auch weiterhin auf eine Kooperation mit Österreich bauen zu können. Die Reform vereint darüber hinaus unterschiedliche Elemente. Sie verstärkt den Opferschutz, indem Gefährlichkeitsprognosen und Sicherheitsinteressen stärker berücksichtigt werden. Gleichzeitig verbessert sie den Täterschutz, indem sie menschenrechtskonforme Unterbringung und Therapie sicherstellt. Es geht also nicht um ein «Entweder-oder», sondern um den Versuch, Opfer- und Täterschutz zu berücksichtigen, wobei die öffentliche Sicherheit als übergeordnetes Ziel gilt.

2.6 Anpassungen im Bereich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Hinsichtlich der Abänderung der Geldwäschereibestimmung des § 165 StGB wies ein Abgeordneter auf die Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens hin und ersuchte die Regierung zu prüfen, ob diese Bestimmung an die Regelung im Rezeptionsland angepasst werden könne.

Auch eine nochmalige Evaluation der Definition von «Vermögensbestandteilen» führte zu keiner Änderung der Sichtweise der Regierung. Die aktuelle Rechtslage und die nun vorgeschlagenen Anpassungen sind klar im Kontext der vergangenen Moneyval Assessments zu sehen und sind folglich auf die individuelle Situation

Liechtensteins ausgerichtet. Es soll hinsichtlich der Rechtsgrundlagen kein Risiko eingegangen werden, welches die «technical compliance» Einstufung beim nächsten Moneyval Assessment gefährden würde. Es wird daher am vorgeschlagenen Wortlaut von § 165 Abs. 6 StGB festgehalten.

2.7 Digitalisierung des Strafregisters

Behörden und Dienststellen sollen die Möglichkeit erhalten, automatische Abfragen im Strafregister zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben durchzuführen. In diesem Zusammenhang stellte ein Abgeordneter die Frage, ob dies für alle Mitarbeitenden der Landesverwaltung gelte oder nur für bestimmte ausgewählte Mitarbeitende. Nach Ansicht des Abgeordneten sollte der Kreis der Berechtigten möglichst klein gehalten werden, um den Daten- und Persönlichkeitsschutz zu wahren. Wesentlich erscheine dabei, dass bei Abfragen die damit zusammenhängende Aktenziffer und ein plausibler Grund für die Abfrage genannt werden. Zudem sollten Abfragen protokolliert und die Protokolle regelmässig geprüft werden. Es müsse unbedingt verhindert werden, dass aus Neugierde Abfragen gemacht werden könnten. Der Abgeordnete wollte daher wissen, wie entsprechende Kontrollmechanismen ausgestaltet werden könnten.

Auch eine weitere Abgeordnete sprach die Protokollierung der Zugriffe auf das Strafregister an und erkundigte sich, ob diese Protokolle regelmässig auf Auffälligkeiten hin überprüft würden oder lediglich im Verdachtsfall. Ihrer Ansicht nach könnte eine reine Protokollierung alleine nicht ausreichen. Sie bat die Regierung darzulegen, wie gewährleistet werde, dass allfällige Auffälligkeiten tatsächlich erkannt werden, und ob regelmässig kontrolliert werde, ob unberechtigte Zugriffe vorliegen.

Ein weiterer Abgeordneter stellte die Frage, welche konkreten Behörden und Dienststellen im Detail Zugriff auf das Strafregister erhalten sollten und für welche

klar umrissenen Zwecke der Abruf jeweils zulässig sein solle. Weiters wollte der Abgeordnete wissen, ob eine abschliessende Liste mit Zweckbindung samt abgestufter Zugriffsrechte erlassen werde, welche zusätzlichen und organisatorischen Massnahmen neben der Protokollierung vorgesehen seien, um missbräuchliche Abfragen zu verhindern, und ob geplant sei, die Datenschutzstelle speziell für das automatisierte Strafregisterabrufsystem als externe Kontrollinstanz mit Audit und Beanstandungsrechten auszustatten.

Schliesslich wollte ein Abgeordneter wissen, warum dem Vorschlag des Obergerichts nicht gefolgt wurde, das besondere Schutzbedürfnis von Strafregisterdaten durch eine zurückhaltende Zugriffslösung zu wahren und deshalb die bisherige Regelung beizubehalten, wonach die Strafregisterbehörde allen inländischen Behörden und Dienststellen auf Verlangen Auskunft zu erteilen hat.

Um die Thematik einzuordnen, erscheint es sinnvoll, etwas auszuholen. Der Änderungsvorschlag steht im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestrebungen, Leistungen des Landgerichtes zu digitalisieren. Hintergrund ist das Anliegen, Verfahren online auszugestalten und entsprechend Vereinfachungen zu schaffen. Als Beispiel kann die Beantragung einer Gewerbebewilligung nach dem Gewerbegesetz (GewG)¹⁹ dienen. Dabei ist etwa nachzuweisen, dass keine einschlägigen strafrechtlichen Verurteilungen vorliegen (Art. 12 Abs. 1 Bst. a GewG), der Antragsteller nicht fruchtlos gepfändet wurde (Art. 12 Abs. 1 Bst. b GewG), keine anderen schwerwiegenden oder wiederholten Verstösse gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften vorliegen (Art. 12 Abs. 1 Bst. c GewG) und kein gerichtliches oder behördliches Berufsverbot aufrecht ist. Es geht darum, dass gewisse Informationen vom Betroffenen nur einmal gemacht werden müssen (Once Only Prinzip), aber auch darum, dass Amtsstellen im Sinne einer Beschleunigung von Verfahren bzw.

¹⁹ Gewerbegesetz (GewG) vom 30. September 2020, idgF., LGBl. 2020 Nr. 415, LR 930.1.

Prozessen Informationen austauschen können bzw. auf vorhandene Informationen direkt zugreifen können, ohne den «Umweg» über den Antragsteller machen zu müssen.

Vor diesem Hintergrund wurde im Bericht und Antrag vorgeschlagen, die heute bestehende Regelung in Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen²⁰, wonach die Strafregisterbehörde allen inländischen Behörden und Dienststellen auf Verlangen Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen hat, in ein Abrufverfahren umzugestalten. Die Behörde soll die im Regelfall gesetzlich geforderte Beibringung einer Strafregisterbescheinigung durch eine Abfrage im Strafregister ersetzen können. Damit kann das Verfahren bedeutend vereinfacht und beschleunigt werden. Als Schutz- bzw. Kontrollmechanismus wurde vorgesehen, dass sämtliche Abrufe zu protokollieren sind, wobei die Protokolldaten zehn Jahre aufzubewahren und dann zu löschen sind.

Im Hinblick auf die von einigen Abgeordneten geäusserten Bedenken werden die Protokollierungsbestimmungen nach dem Vorbild von Art. 13 VwbPG²¹ konkretisiert und eine Überwachungsfunktion der Strafregisterbehörde gegenüber Unregelmässigkeiten vorgesehen. Bei jedem Abruf werden das Datum der Abfrage, der Grund der Abfrage, die abgefragten Daten und der anfragende Benutzer protokolliert. Im System, mit dem das Strafregister geführt wird (JURIS), stehen Auswertungsmöglichkeiten zur Verfügung, mit denen die oben genannten Daten analysiert werden können. Dem Landgericht als Strafregisterbehörde ist es daher möglich, in regelmässigen Abständen zu überprüfen, ob es Unregelmässigkeiten bei den Abfragen gegeben hat.

²⁰ Gesetz vom 2. Juli 1974 über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen, idgF., LGBl. 1974 Nr. 46, LR 330.

²¹ Gesetz vom 3. Dezember 2020 über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern (VwbPG), LGBl. 2021 Nr. 33, LR 952.8.

Darüber hinaus werden auch weitere Sicherheitsmassnahmen vorgesehen. Die Strafregisterabfrage erfolgt über eine Webapplikation als Zugangspunkt. Die eigentliche Abfrage wird im Hintergrund im JURIS-Strafregister durchgeführt. Für den Zugriff auf die Applikation benötigt der jeweilige Nutzer zwei spezielle Systemfreigaben für diese beiden Ebenen. Das bedeutet, dass nicht eine Amtsstelle generell berechtigt werden kann und damit beliebige Personen auf das Strafregister zugreifen können, sondern nur ausgewählten Nutzern eine Berechtigung erteilt wird.

Der Datenschutzstelle werden in diesem Kontext keine besonderen Aufgaben zugewiesen; die allgemeinen bestehenden Kompetenzen bleiben aber selbstverständlich unberührt.

Im Kontext der Diskussion rund um die Anpassungen der Strafregisterauskunft wurde von zwei Abgeordneten das Thema «Sonderprivatauszug» vorgebracht. Dieser würde es ermöglichen, dass beispielsweise Arbeitgeber oder bestimmte Institutionen nur jene Delikte einsehen könnten, die für die jeweilige Tätigkeit relevant seien. Dies schütze die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und fördere die Resozialisierung, da nicht jede Verurteilung pauschal offengelegt werde. Gefragt wurde in diesem Zusammenhang, ob geplant sei, einen eingeschränkten Sonderprivatauszug analog zur Schweiz einzuführen, ob man sich im Zuge dieser Überarbeitung mit dem Thema Sonderprivatauszug erneut auseinandergesetzt habe und ob es denkbar sei, die Einführung eines Sonderprivatauszugs auf die zweite Lesung aufzunehmen.

In einem Sonderprivatauszug gemäss Art. 42 chStReG²² erscheinen in der Schweiz Urteile, die ein Berufs-, ein Tätigkeits- oder ein Kontakt- und Rayonverbot enthalten, sofern dieses Verbot zum Schutz von Minderjährigen, anderen besonders

²² Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz, StReG), SR 330.

schutzbedürftigen Personen oder von Patientinnen und Patienten im Gesundheitsbereich erlassen wurde.

In den letzten Jahren wurde das Thema mehrfach vorgebracht und wiederholt im Rahmen unterschiedlicher Gremien diskutiert und eine Umsetzung geprüft. Wie vom zuständigen Regierungsmitglied im Rahmen der Debatte ausgeführt, ist es aus Sicht der Regierung nicht zielführend, ein solches Sonderinstrument zu schaffen. Ein solcher Sonderprivatauszug wäre zu wenig aussagekräftig, da in Liechtenstein Tätigkeitsverbote in der Praxis keine Rolle spielen. § 220 StGB verlangt für die Verhängung eines Tätigkeitsverbots, dass die Täterin oder der Täter im Tatzeitpunkt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Tätigkeit in einem Verein oder einer anderen Einrichtung ausgeübt hat oder auszuüben beabsichtigte, welche die Erziehung, Ausbildung oder Beaufsichtigung etc. einschliesst. Dies ist bei solchen Verurteilungen selten der Fall.

In Liechtenstein sind nach Angabe des Landgerichtes seit Einführung des Rechtsinstituts des Tätigkeitsverbots (§ 220 StGB) keine derartigen Eintragungen im Strafregister erfolgt. Es erscheint für Liechtenstein nicht zweckmässig zu sein, eine solche Möglichkeit einzuführen, wenn ohnehin mit der Strafregisterbescheinigung darüber Klarheit geschaffen werden kann, ob es zu einschlägigen Verurteilungen oder auch Tätigkeitsverboten gekommen ist; zudem wäre insgesamt nur in wenigen Einzelfällen ein Anwendungsbereich auszumachen. Es steht jeder Arbeitgeberin oder jedem Arbeitgeber frei, eine Strafregisterbescheinigung im Personalauswahlverfahren einzufordern, aus der allfällige Verurteilungen oder Tätigkeitsverbote ersichtlich sind. Im Lichte dieser Ausführungen sieht die Regierung von der Einführung eines Sonderprivatauszuges ab.

In diesem Zusammenhang wurde die Frage gestellt, wann Einträge ins Strafregister gelöscht werden.

Hinsichtlich der Löschfristen (im Gesetz als Tilgungsfristen bezeichnet) kann auf Art. 11 des Gesetzes über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen verwiesen werden. Demnach gestalten sich die wesentlichen Tilgungsfristen bei einmaliger Verurteilung wie folgt:

- *drei Jahre, wenn nur zu einer Geldstrafe oder nur wegen Jugendstraftaten verurteilt worden ist;*
- *fünf Jahre, wenn zu einer höchstens einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist;*
- *zehn Jahre, wenn zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr und höchstens drei Jahren verurteilt worden ist;*
- *15 Jahre, wenn zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt worden ist oder eine Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches angeordnet worden ist.*

Darüber hinaus gelten spezielle Bestimmungen bei mehrfachen Verurteilungen und für bestimmte untilgbare Verurteilungen (vgl. Art. 12 des Gesetzes über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen).

Tilgungsfristen im Strafregister dienen dem Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse an Sicherheit und Transparenz einerseits und dem Persönlichkeitsschutz sowie dem Recht auf Resozialisierung andererseits.

3. FRAGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN

Zur Überschrift vor § 91a Strafprozessordnung

Hierzu wurde von einem Abgeordneten die Frage aufgeworfen, ob es tatsächlich «Personsdurchsuchung» heissen müsse und nicht «Personendurchsuchung».

Der Begriff «Personsdurchsuchung» ist in der Tat veraltet. Die österreichische Strafprozessordnung (öStPO) hat den Begriff «Personsdurchsuchung» im Zuge der grossen Strafprozessreform 2004²³ durch die modernere Formulierung «Durchsuchung einer Person» ersetzt. Diese Anpassung soll nunmehr entsprechend nachvollzogen werden.

Somit wird der Begriff «Personsdurchsuchung» in der gesamten Strafprozessordnung – analog zur österreichischen Rezeptionsvorlage – in § 44 Ziff. 2, den Überschriften vor § 91a, in § 92 Abs. 2, in § 97 sowie in § 103 Abs. 2a wie folgt ersetzt:

- *§ 44 Ziff. 2 lautet nunmehr: «2. bei der Hausdurchsuchung und der Durchsuchung einer Person;»*
- *Die Überschriften vor § 91a lauten neu: «Von der Identitätsfeststellung, der Hausdurchsuchung, der Durchsuchung von Personen, der körperlichen und molekulargenetischen Untersuchung, der Beschlagnahme, der Überwachung der elektronischen Kommunikation, der Observation, der verdeckten Ermittlung und dem Scheingeschäft, der optischen und akustischen Überwachung von Personen sowie vom Schutz der geistlichen Amtsverschwiegenheit und der Berufsgeheimnisse» sowie «I. Identitätsfeststellung, Hausdurchsuchung, Durchsuchung von Personen, körperliche Untersuchung und molekulargenetische Untersuchung».*
- *Darüber hinaus wird in § 92 Abs. 2 der Begriff «Personsdurchsuchung» durch die Formulierung «Durchsuchung einer Person» ersetzt.*
- *Zudem wird in § 97 Satz 1 der Begriff «Haus- oder Personsdurchsuchung» durch die Formulierungen «Hausdurchsuchung oder der Durchsuchung einer Person» ersetzt.*

²³ BGBl. I Nr. 19/2004.

- *Schliesslich wird in § 103 Abs. 2a Satz 2 ebenfalls der Begriff «Haus- und Personendurchsuchung» durch die Formulierungen «Hausdurchsuchung und die Durchsuchung einer Person» ersetzt.*

Zu § 97a Abs. 1a und 1b Strafprozessordnung

Ein Abgeordneter stellte in diesem Kontext fest, dass Standardentgelte nicht nur die Banken erhöhen, sondern diese ebenso für die Ausübung von Organ- und Repräsentanzfunktionen sowie für die ordnungsgemässe Vermögensverwaltung vereinnahmt würden. Letzteres werde in der Regel prozentual am verwalteten Vermögen bemessen. Er bat die Regierung deshalb zu prüfen, ob auch andere Standardentgelte als jene der Banken freigegeben bzw. bezogen werden könnten.

Ergänzend zu den Ausführungen des zuständigen Regierungsmitglieds während der ersten Lesung kann festgehalten werden, dass für Bankspesen und -gebühren in der Regel Standardvereinbarungen, meist in Form von AGB, bestehen. Verwaltungshonorare von Treuhändern und Vermögensverwaltern hingegen basieren nicht auf öffentlich einsehbaren Standardtarifen, sondern werden individuell vereinbart. Für andere als standardisiert eingehobene Kosten wurde bewusst und ausnahmslos die gerichtliche Prüfung im Einzelfall vorgesehen. Diese können vom Landgericht in angemessener Höhe auf Antrag der Betroffenen durch Beschluss einzelfallbezogen freigegeben werden.

Betreffend die Verteidigerkosten wurden oben unter Punkt 2.4 Ausführungen gemacht, auf welche hier verwiesen wird.

Zu § 104d Strafprozessordnung

Ein Abgeordneter nahm Bezug auf die Stellungnahme der Datenschutzstelle im Rahmen der Vernehmlassung, wonach der Eingriff nicht den Kernbereich der Privatsphäre berühren dürfe. Er bat um Ausführungen dazu, was dieser Kernbereich der Privatsphäre genau sei.

Der Staatsgerichtshof definiert in StGH 2008/38 Erw. 7 den Kernbereich eines Grundrechts als die «Grundidee des Grundrechts». Das Recht auf Privatsphäre ist aus Art. 32 LV abzuleiten, ebenso wie auch aus Art. 8 EMRK²⁴ (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens). Der Kernbereich eines Grundrechts ist sein unantastbarer Schutzbereich, der den absolut geschützten, innersten Wesensgehalt eines Rechts darstellt und vor staatlichen Eingriffen schützt, selbst wenn andere Teile des Grundrechts eingeschränkt werden dürfen; er schützt die Würde des Menschen und die privateste Lebensgestaltung (z.B. Intimsphäre), in die der Staat nicht eindringen darf. Das Spannungsverhältnis zwischen Grundrechtsschutz und Strafrecht gehört zu den klassischen Kernfragen des öffentlichen Rechts. Es geht im Grunde darum, wie weit der Staat in die Freiheit des Einzelnen eingreifen darf, um Straftaten zu verhindern, aufzuklären oder zu bestrafen.

Zu § 104f Strafprozessordnung

Ein Abgeordneter wies darauf hin, dass § 104f Abs. 1 Ziff. 4 vorsehe, den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Überwachung durch die Untersuchungsrichterin bzw. den Untersuchungsrichter festzulegen. Hierzu habe die Datenschutzstelle in der Vernehmlassung empfohlen, eine zeitliche Obergrenze für die Überwachung einzuführen. Dies erlaube eine richterliche Überprüfung nach einem angemessenen Zeitraum einschliesslich einer Verlängerung der Massnahme, wenn diese weiterhin gerechtfertigt werden könne. Er erkundigte sich, ob neben dem Verweis auf die österreichische Rezeptionsvorlage weitere sachliche Gründe dafür sprächen, weshalb diese zeitliche Befristung nicht definiert werden könne oder solle.

²⁴ Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, LGBl. 1982 Nr. 60/1, LR 0.101.

Die optische und akustische Überwachung darf nur für einen solchen künftigen Zeitraum angeordnet werden, der zur Erreichung des Zwecks erforderlich ist (§ 104e Abs. 2 E-StPO). In Österreich fand sich in den Gesetzesmaterialien (EBRV 25 BlgNR 22. GP 190) noch eine zulässige Höchstfrist von einem Monat, welche jedoch in weiterer Folge entfallen ist. Anstelle eines fixen Zeitlimits trat als Schranke die Verhältnismässigkeitsabwägung in Bezug auf den aus der Sicht der Ermittlungen notwendigen Überwachungszeitraum.²⁵ Aus diesem Grund wurde auch in Liechtenstein davon abgesehen, eine Höchstfrist vorzusehen.

Andere sachliche Gründe, die gegen eine zeitliche Obergrenze für die Überwachung sprechen, sind, dass Ermittlungen oft nicht vorhersehbar planbar sind (Tatbeiträge werden erst nach und nach sichtbar, Kommunikationswege ändern sich etc.). Wenn eine Massnahme automatisch endet, obwohl der Tatverdacht weiterhin besteht, entsteht ein «Ermittlungsloch». Die Verhältnismässigkeit ist ein flexibleres und präziseres Instrument, weil jede Überwachung fortlaufend verhältnismässig sein muss. Die richterliche Kontrolle bietet bereits eine Schutzschranke und dient der Verhältnismässigkeitsprüfung. Darüber hinaus erfordern unterschiedliche Fälle unterschiedliche Ermittlungszeiten (ein mafiöses Netzwerk wird für die Aufklärung eine gewisse Zeit brauchen), sodass in komplexen Fällen eine standardisierte Obergrenze zu kurz sein kann.

Zu § 130 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung

In dieser Bestimmung ist ein Tippfehler zu korrigieren, der bereits auf eine Anpassung der Strafprozessordnung im Jahr 2007 zurückgeht: In § 130 Abs. 1 erster Satz muss es richtig «Einlangen» anstatt «Einlagen» heissen.

²⁵ Vgl. Reindl-Krauskopf in Fuchs/Ratz, WK StPO § 138 Rz. 54.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Brigitte Haas

III. REGIERUNGSVORLAGEN

1. ABÄNDERUNG DES STRAFGESETZBUCHES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Strafgesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBI. 1988 Nr. 37, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 21

Strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum

1) Wer eine Tat nach Abs. 3 unter dem massgeblichen Einfluss einer schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung begangen hat und nur deshalb nicht bestraft werden kann, weil er im Zeitpunkt der Tat wegen dieser Störung zurechnungsunfähig (§ 11) war, ist in einem forensisch-therapeutischen Zentrum unterzubringen, wenn nach seiner Person, nach seinem Zustand und nach der Art

der Tat mit hoher Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist, dass er sonst in absehbarer Zukunft unter dem massgeblichen Einfluss seiner psychischen Störung eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werde.

2) Besteht eine solche Befürchtung, so ist in einem forensisch-therapeutischen Zentrum auch unterzubringen, wer, ohne zurechnungsunfähig zu sein, unter dem massgeblichen Einfluss einer schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung eine Tat nach Abs. 3 begangen hat. In diesem Fall ist die Unterbringung zugleich mit der Verhängung der Strafe anzuordnen.

3) Anlass einer strafrechtlichen Unterbringung können nur Taten sein, die mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind. Wenn die angedrohte Freiheitsstrafe dieser Tat drei Jahre nicht übersteigt, muss sich die Befürchtung nach Abs. 1 auf eine gegen Leib und Leben gerichtete mit mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe bedrohte Handlung oder auf eine gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gerichtete mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedrohte Handlung beziehen. Als Anlasstaten kommen mit Strafe bedrohte Handlungen gegen fremdes Vermögen nicht in Betracht, es sei denn, sie wurden unter Anwendung von Gewalt gegen eine Person oder unter Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) begangen.

§ 22 Abs. 2

2) Von der Unterbringung ist abzusehen, wenn der Rechtsbrecher mehr als zwei Jahre in Strafhaft zu verbüssen hat, die Voraussetzungen für seine strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum vorliegen oder der Versuch einer Entwöhnung von vornherein aussichtslos scheint.

§ 23 Abs. 2 und 3

2) Von der Unterbringung ist abzusehen, wenn die Voraussetzungen für die strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum vorliegen.

3) Die Anhaltung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 Abs. 2 oder in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher steht der Strafhaft (Abs. 1 Ziff. 2) insoweit gleich, als die Zeit der Anhaltung auf die Strafe anzurechnen ist.

§ 24 Abs. 1

1) Die Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum oder in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher ist vor einer Freiheitsstrafe zu vollziehen. Die Zeit der Anhaltung ist auf die Strafe anzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Freiheitsstrafe nicht zugleich mit der Anordnung der Unterbringung verhängt wurde. Wird die Unterbringung vor dem Ablauf der Strafzeit aufgehoben, so ist der Rechtsbrecher in den Strafvollzug zu überstellen, es sei denn, dass ihm der Rest der Strafe bedingt oder unbedingt erlassen wird.

§ 25 Abs. 3 und 4

3) Ob die Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum oder in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter noch notwendig ist, hat das Gericht von Amts wegen mindestens alljährlich zu prüfen.

4) Ob die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher aufrechtzuerhalten ist, hat das Gericht von Amts wegen mindestens alljährlich zu prüfen.

§ 45 Abs. 1 Satz 1

1) Die Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum ist bedingt nachzusehen, wenn nach der Person des Betroffenen, seinem Gesundheitszustand, seinem Vorleben, nach der Art der Tat und nach seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen, insbesondere nach einem während vorläufiger Anhaltung nach § 340 Abs. 4 StPO oder eines Vollzugs der Untersuchungshaft durch vorläufige Unterbringung nach § 348 StPO erzielten Behandlungserfolg, anzunehmen ist, dass die bloße Androhung der Unterbringung in Verbindung mit einer Behandlung ausserhalb der Anstalt und allfälligen weiteren in den §§ 50 bis 52 vorgesehenen Massnahmen ausreichen werde, um die Gefährlichkeit, gegen die sich die vorbeugende Massnahme richtet, hintanzuhalten.

§ 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3

1) Aus einem forensisch-therapeutischen Zentrum sind die Eingewiesenen stets nur unter Bestimmung einer Probezeit bedingt zu entlassen.

3) Wird der Rechtsbrecher aus einem forensisch-therapeutischen Zentrum oder aus einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher vor Ablauf der Strafzeit bedingt oder unbedingt entlassen, so ist nach § 24 Abs. 1 letzter Satz vorzugehen.

§ 48 Abs. 2 Satz 1

2) Die Probezeit bei der Entlassung aus einem forensisch-therapeutischen Zentrum und aus einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter beträgt zehn Jahre, ist die der Unterbringung zugrunde liegende strafbare Handlung aber mit keiner strengeren Strafe als einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren bedroht, nur fünf Jahre.

§ 54 Abs. 1

1) Die bedingte Nachsicht der Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum oder in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und die bedingte Entlassung aus einer der in den §§ 21 bis 23 bezeichneten Anstalten sind unter den im § 53 genannten Voraussetzungen zu widerrufen, wenn sich aus den dort genannten Umständen ergibt, dass die Gefährlichkeit, gegen die sich die vorbeugende Massnahme richtet, noch besteht.

§ 59 Abs. 1

1) Die Vollstreckbarkeit einer lebenslangen Freiheitsstrafe, einer Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren, einer wegen einer strafbaren Handlung nach dem 25. Abschnitt verhängten Strafe und einer Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum oder in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter verjährt nicht.

§ 165 Abs. 6

6) Vermögensbestandteile sind Vermögenswerte aller Art, ob körperlich oder unkörperlich, beweglich oder unbeweglich, materiell oder immateriell, und Rechtstitel oder Urkunden in jeder – einschliesslich elektronischer oder digitaler – Form, die das Eigentumsrecht oder Rechte an solchen Vermögenswerten belegen, weiters Einheiten virtueller Währungen und die auf diese entfallenden Wertzuwächse oder durch diese belegte Rechte.

§ 278d Abs. 1 Einleitungssatz

1) Wer Vermögenswerte (§ 165 Abs. 6) mit dem Vorsatz bereitstellt oder sammelt, dass sie, wenn auch nur zum Teil, verwendet werden.

II.**Übergangsbestimmung**

Die durch dieses Gesetz geänderten Strafbestimmungen sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem Inkrafttreten das Urteil erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines solchen Urteils infolge eines ordentlichen Rechtsmittels oder eines anderen Rechtsbehelfs ist jedoch im Sinne der §§ 1 und 61 StGB vorzugehen.

III.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. August 2026 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2. **ABÄNDERUNG DER STRAFPROZESSORDNUNG**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Strafprozessordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBl. 1988 Nr. 62, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 21 Abs. 2, 2a und 3

2) Der Staatsanwalt kann jedoch, sofern dem Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last liegen, von der Verfolgung einzelner absehen und unter Vorbehalt späterer Verfolgung zurücktreten (§ 281 Ziff. 3), wenn:

- a) dies voraussichtlich weder auf die Strafen oder sichernden Massnahmen, noch auf die mit der Verurteilung verbundenen Rechtsfolgen wesentlichen Einfluss hat;

- b) die Erhebungen zur Aufklärung des Verdachts jener Straftaten, deren Nachweis im Fall gemeinsamer Führung keinen Einfluss auf den anzuwendenden Strafrahmen hätte, mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden wären und die Erledigung in der Hauptsache verzögern würden; oder
- c) der Beschuldigte wegen der übrigen strafbaren Handlungen an eine ausländische Behörde ausgeliefert wird und die im Inland zu erwartenden Strafen oder sichernden Massnahmen gegenüber denen, auf die voraussichtlich im Ausland erkannt werden wird, nicht ins Gewicht fallen.

2a) Nimmt der Staatsanwalt später die nach Abs. 2 vorbehaltene Verfolgung wieder auf, so ist ein abermaliger Vorbehalt wegen einzelner strafbarer Handlungen unzulässig.

3) Der Staatsanwalt kann ferner von der Verfolgung einer strafbaren Handlung absehen oder zurücktreten, wenn:

- a) die strafbare Handlung im Ausland begangen und der Täter schon im Ausland dafür gestraft worden ist und nicht angenommen werden kann, dass das inländische Gericht eine strengere Strafe verhängen werde; oder
- b) kein besonderes öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung besteht und eine für die Anklageentscheidung genügende Klärung des Sachverhaltes ausgeschlossen ist oder die Strafverfolgung im Hinblick auf die bestehende Verdachtslage ausser Verhältnis zum Verfahrensaufwand steht, den eine genügende Sachverhaltsklärung erfordern würde.

§ 44 Ziff. 2

Ist bei einer Untersuchungshandlung die Zuziehung von Gerichtszeugen erforderlich, so müssen diese volljährige, unbescholtene, bei der Sache unbeteiligte

Personen sein und mittels Handschlages angeloben, dass sie auf alles, was vor ihnen vorgenommen und ausgesagt wird, volle Aufmerksamkeit verwenden, über die getreue Protokollierung wachen und bis zum Schlussverfahren über alles, was ihnen während der Untersuchungshandlung bekannt geworden, Stillschweigen beobachten. Die Zuziehung von Gerichtszeugen ist nur erforderlich:

2. bei der Hausdurchsuchung und der Durchsuchung einer Person;

Überschriften vor § 91a

IX. Hauptstück

Von der Identitätsfeststellung, der Hausdurchsuchung, der Durchsuchung von Personen, der körperlichen und molekulargenetischen Untersuchung, der Beschlagnahme, der Überwachung der elektronischen Kommunikation, der Observation, der verdeckten Ermittlung und dem Scheingeschäft, der optischen und akustischen Überwachung von Personen sowie vom Schutz der geistlichen Amtsverschwiegenheit und der Berufsgeheimnisse

I. Identitätsfeststellung, Hausdurchsuchung, Durchsuchung von Personen, körperliche Untersuchung und molekulargenetische Untersuchung

§ 92 Abs. 2

2) Die Durchsuchung einer Person, das ist die Durchsuchung der Bekleidung einer Person und der Gegenstände, die sie bei sich hat, ist zulässig, wenn diese festgenommen oder auf frischer Tat betreten wurde, einer Straftat verdächtig ist

und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie Gegenstände, die der Sicherstellung unterliegen, bei sich oder Spuren an sich habe oder durch eine Straftat Verletzungen erlitten oder andere Veränderungen am Körper erfahren haben könnte, deren Feststellung für Zwecke eines Strafverfahrens erforderlich ist.

§ 97 Satz 1

Werden bei einer Hausdurchsuchung oder der Durchsuchung einer Person Gegenstände gefunden, die auf die Begehung einer anderen als der strafbaren Handlung schliessen lassen, derentwegen die Durchsuchung vorgenommen wird, so werden sie, wenn jene von Amts wegen zu verfolgen ist, zwar mit Beschlag belegt; es muss jedoch hierüber ein besonderes Protokoll aufgenommen und dieses sofort dem Staatsanwalt mitgeteilt werden.

§ 97a Abs. 1a und 1b

1a) Im Falle einer Anordnung nach Abs. 1 Ziff. 3 dürfen Banken die für die ordnungsgemässe Führung und Aufrechterhaltung der Geschäftsverbindung anfallenden Standardentgelte gemäss Spesenreglement oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem jeweiligen Guthaben belasten.

1b) Andere als in Abs. 1a genannte Verwaltungskosten können vom Landgericht in angemessener Höhe auf Antrag der Betroffenen durch Beschluss einzel-fallbezogen freigegeben werden.

§ 103 Abs. 2a Satz 2

2a) ... § 9 Abs. 4 sowie die Bestimmungen über die Hausdurchsuchung und die Durchsuchung einer Person gelten sinngemäss.

Überschrift vor § 104d

VII. Optische und akustische Überwachung von Personen

§ 104d

1) Die optische und akustische Überwachung von Personen ist die Überwachung des Verhaltens von Personen unter Durchbrechung ihrer Privatsphäre und der Äusserungen von Personen, die nicht zur unmittelbaren Kenntnisnahme Dritter bestimmt sind, unter Verwendung technischer Mittel zur Bild- oder Tonübertragung und zur Bild- oder Tonaufnahme ohne Kenntnis der Betroffenen.

2) Sie ist zulässig:

1. wenn und solange der dringende Verdacht besteht, dass eine von der Überwachung betroffene Person eine andere entführt oder sich ihrer sonst bemächtigt hat, und sich die Überwachung auf Vorgänge und Äusserungen zur Zeit und am Ort der Freiheitsentziehung beschränkt;
2. wenn sie sich auf Vorgänge und Äusserungen beschränkt, die zur Kenntnisnahme eines verdeckten Ermittlers oder sonst einer von der Überwachung informierten Person bestimmt sind oder von dieser unmittelbar wahrgenommen werden können, und sie zur Aufklärung eines Verbrechens (§ 17 Abs. 1 StGB) erforderlich scheint; oder
3. wenn die Aufklärung eines mit mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens, einer Straftat nach §§ 278a bis 278e StGB oder die Aufklärung oder Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation oder einer terroristischen Vereinigung (§§ 278a und 278b StGB) begangenen oder geplanten Verbrechen (§ 17 Abs. 1 StGB) oder die Ermittlung des

Aufenthalts des wegen einer der davor genannten Straftaten Beschuldigten ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und

- a) die Person, gegen die sich die Überwachung richtet, des mit mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens oder einer Straftat nach §§ 278a bis 278e StGB dringend verdächtig ist; oder
- b) auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass ein Kontakt einer solcherart dringend verdächtigen Person mit der Person hergestellt werde, gegen die sich die Überwachung richtet.

3) Soweit dies zur Durchführung einer Überwachung nach Abs. 2 Ziff. 3 unumgänglich ist, ist es zulässig, in eine bestimmte Wohnung oder in andere durch das Hausrecht geschützte Räume einzudringen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass der Beschuldigte die betroffenen Räume benutzen werde.

4) Die optische Überwachung von Personen zur Aufklärung einer Straftat ist überdies zulässig:

1. wenn sie sich auf Vorgänge ausserhalb einer Wohnung oder anderer durch das Hausrecht geschützter Räume beschränkt und ausschliesslich zu dem Zweck erfolgt, Gegenstände oder Örtlichkeiten zu beobachten, um das Verhalten von Personen zu erfassen, die mit den Gegenständen in Kontakt treten oder die Örtlichkeiten betreten; oder
2. wenn sie ausschliesslich zu dem in Ziff. 1 erwähnten Zweck in einer Wohnung oder anderen durch das Hausrecht geschützten Räumen erfolgt, die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist, ansonsten wesentlich erschwert wäre und der Inhaber dieser Wohnung oder Räume in die Überwachung ausdrücklich einwilligt.

5) Eine Überwachung ist nur zulässig, soweit die Verhältnismässigkeit gewahrt wird. Eine Überwachung nach Abs. 2 Ziff. 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer terroristischen Vereinigung oder einer kriminellen Organisation (§§ 278a und 278b StGB) geplanten Verbrechen (§ 17 Abs. 1 StGB) ist überdies nur dann zulässig, wenn bestimmte Tatsachen auf eine schwere Gefahr für die öffentliche Sicherheit schliessen lassen.

§ 104e

1) Eine Überwachung nach § 104d Abs. 2 Ziff. 1 kann die Landespolizei von sich aus durchführen, in den übrigen Fällen hat der Untersuchungsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft mit Beschluss zu entscheiden, wobei das Eindringen in Räume nach § 104d Abs. 3 jeweils im Einzelnen auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Untersuchungsrichter anzuordnen ist.

2) Ermittlungsmassnahmen nach § 104d dürfen nur für einen künftigen Zeitraum angeordnet werden, der zur Erreichung ihres Zwecks voraussichtlich erforderlich ist. Ein neuerlicher Antrag durch die Staatsanwaltschaft ist jeweils zulässig, soweit auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die weitere Durchführung der Ermittlungsmassnahme Erfolg haben werde. Im Übrigen ist die Ermittlungsmassnahme zu beenden, sobald ihre Voraussetzungen wegfallen.

§ 104f

1) Der Beschluss des Untersuchungsrichters, mit dem eine optische und akustische Überwachung von Personen nach § 104d angeordnet wird, hat zu enthalten:

1. die Namen oder sonstigen Identifizierungsmerkmale der Person, deren Überwachung angeordnet wird;

2. die für die Durchführung der Ermittlungsmassnahme in Aussicht genommenen Örtlichkeiten;
3. die technische Einrichtung oder die Art der voraussichtlich für die optische und akustische Überwachung zu verwendenden technischen Mittel;
4. den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Überwachung;
5. die Räume, in die auf Grund des Beschlusses des Untersuchungsrichters eingedrungen werden darf;
6. im Fall des § 104d Abs. 5 die Tatsachen, aus denen sich die schwere Gefahr für die öffentliche Sicherheit ergibt.

2) Der Untersuchungsrichter hat die Ergebnisse der optischen und akustischen Überwachung von Personen zu prüfen und diejenigen Teile in Bild- oder Schriftform übertragen zu lassen und zu den Akten zu nehmen, die für das Verfahren von Bedeutung sind und als Beweismittel verwendet werden dürfen (§§ 104g Abs. 1, 104h, 108 Abs. 3).

3) Nach Beendigung einer Ermittlungsmassnahme nach § 104d sind Beschlüsse nach Abs. 1 dem Beschuldigten und den von der Durchführung der Ermittlungsmassnahme Betroffenen unverzüglich zuzustellen. Die Zustellung kann jedoch aufgeschoben werden, solange durch sie der Zweck dieses oder eines anderen Verfahrens gefährdet wäre. Wenn die Ermittlungsmassnahme später begonnen oder früher beendet wurde als zu den in Abs. 1 Ziff. 4 genannten Zeitpunkten, ist auch der Zeitraum der tatsächlichen Durchführung mitzuteilen.

4) Die Ergebnisse der optischen und akustischen Überwachung von Personen sind zu löschen:

1. nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens, soweit sie nicht in einem anderen, bereits anhängigen Strafverfahren als Beweismittel Verwendung finden;
2. bei Einstellung des Verfahrens.

§ 104g

1) Als Beweismittel dürfen Ergebnisse einer optischen und akustischen Überwachung von Personen bei sonstiger Nichtigkeit nur verwendet werden:

1. wenn die Ermittlungsmassnahme - soweit erforderlich - rechtmässig angeordnet und bewilligt wurde;
2. zum Nachweis einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung, derentwegen die Ermittlungsmassnahme angeordnet wurde oder hätte angeordnet werden können;
3. in den Fällen des § 104d Abs. 2 Ziff. 2 und 3 zum Nachweis eines Verbrechens (§ 17 Abs. 1 StGB);
4. im Übrigen - soweit die Landespolizei die Ermittlungsmassnahme von sich aus durchführen kann - wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorlagen.

2) Ergeben sich bei Prüfung der Ergebnisse Hinweise auf die Begehung einer anderen strafbaren Handlung als derjenigen, die Anlass zur Überwachung gegeben hat, so ist mit diesem Teil der Ergebnisse ein gesonderter Akt anzulegen, soweit die Verwendung als Beweismittel zulässig ist (Abs. 1, § 104h, § 108 Abs. 3).

Überschrift vor § 104h

VIII. Schutz der geistlichen Amtsverschwiegenheit und von Berufsgeheimnissen

§ 104h

1) Die geistliche Amtsverschwiegenheit ist geschützt (§ 106 Abs. 1 Ziff. 1); sie darf bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen werden, insbesondere nicht durch Anordnung oder Durchführung der in diesem Hauptstück enthaltenen Ermittlungsmassnahmen. Die Anordnung oder Durchführung einer optischen oder akustischen Überwachung von Geistlichen unter Verwendung technischer Mittel in Beichtstühlen oder in Räumen, die zur geistlichen Aussprache bestimmt sind, ist in jedem Fall unzulässig.

2) Die Anordnung oder Durchführung der in diesem Hauptstück enthaltenen Ermittlungsmassnahmen ist auch unzulässig, soweit dadurch das Recht einer Person, gemäss § 108 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 die Aussage zu verweigern, umgangen wird.

3) Ein Umgehungsverbot nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, soweit die betroffene Person selbst der Tat dringend verdächtig ist.

§ 108 Abs. 3a

3a) Abs. 3 gilt ebenso für Unterlagen und Datenträger, die sich in der Verfügungsmacht des Beschuldigten oder eines Mitbeschuldigten befinden und zum Zwecke der Beratung oder Verteidigung des Beschuldigten durch eine in Abs. 1 Ziff. 2 genannte Person von dieser oder vom Beschuldigten erstellt wurden.

§ 130 Abs. 1 Satz 1

1) Jeder Festgenommene ist vom Untersuchungsrichter unverzüglich, längstens aber binnen 48 Stunden nach Einlangen des Antrags auf Verhängung der Untersuchungshaft zu vernehmen.

§ 328

1) Wird von einer Behörde oder von einem Organ der Landespolizei ein auf freiem Fuss befindlicher Beschuldigter aufgrund eigener dienstlicher Wahrnehmung oder eines Geständnisses angezeigt oder reichen die durchgeführten Erhebungen zur Beurteilung aller für die Entscheidung massgebenden Umstände aus, so kann der Richter in Fällen von Übertretungen und Vergehen im Sinne des § 317 StPO die Strafe ohne vorausgehendes Verfahren durch Strafverfügung festsetzen, falls er nur eine Busse oder eine Geldstrafe zu verhängen findet. Liegen in Übertretungsfällen die Voraussetzungen des Verfalls (§ 20 StGB), des erweiterten Verfalls (§ 20b StGB) oder der Einziehung (§ 26 StGB) vor, so ist darüber ebenfalls in der Strafverfügung zu entscheiden.

2) Der Staatsanwalt kann den Antrag auf gesetzliche Bestrafung (§ 319 Abs. 1) mit einem Antrag auf Erlassung einer Strafverfügung im Sinne des Abs. 1 verbinden.

3) Sowohl in der Strafverfügung als auch in dem auf ihre Erlassung abzielenden Antrag des Staatsanwaltes müssen angegeben werden:

1. die Beschaffenheit der strafbaren Handlung sowie die Zeit und der Ort ihrer Begehung;
2. der Name der Person oder Behörde, welche die Anzeige erstattet hat;

3. die Straffestsetzung unter Anführung der Strafbestimmungen, auf welche diese sich gründet;
4. die Belehrung des Beschuldigten über die ihm gemäss § 330 zustehenden Rechte und über die mit ihrer Anwendung oder Nichtanwendung verbundenen Folgen.

§ 335a Abs. 2 Satz 2

2) ... Der Widerruf einer bedingten Nachsicht der Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 Abs. 1 StGB oder der bedingten Entlassung aus einer solchen Unterbringung oder einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist dem Kriminalgericht vorbehalten.

§ 336 Abs. 1

1) Ausser in den Fällen des § 335a entscheidet über den Widerruf der bedingten Nachsicht einer Strafe oder eines Strafteiles, der Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum oder in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder einer Rechtsfolge das Gericht in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss, das in jenem Verfahren, in dem die bedingte Nachsicht ausgesprochen worden ist, in erster Instanz erkannt hat.

§ 338 Abs. 1

1) Der Ausspruch, dass die bedingte Nachsicht einer Strafe, der Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum oder in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder einer Rechtsfolge endgültig geworden ist, hat durch Beschluss des Vorsitzenden zu erfolgen.

Überschriften vor § 340

XXIV. Hauptstück

**Von dem Verfahren bei vorbeugenden Massnahmen, bei der Ausschliessung
vom Stimmrecht und beim Verfall**

**I. Verfahren zur Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach
§ 21 Abs. 1 StGB**

§ 340 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Einleitungssatz und Abs. 4

1) Liegen hinreichende Gründe vor, dass die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 StGB gegeben seien, so hat der Ankläger einen Antrag auf Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum zu stellen.

2) Einem Antrag auf Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum muss ein Untersuchungsverfahren gegen den Betroffenen vorangehen, für das folgende Besonderheiten gelten:

4) Liegt einer der im § 131 Abs. 2 oder 7 angeführten Haftgründe vor, kann der Betroffene nicht ohne Gefahr für sich oder andere auf freiem Fuss bleiben oder ist seine ärztliche Beobachtung erforderlich, so ist seine vorläufige Anhaltung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum oder seine Einweisung in eine Krankenanstalt für Psychiatrie anzuordnen.

§ 341 Abs. 1

1) Zur Entscheidung über den Antrag auf Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 Abs. 1 StGB ist das Kriminalgericht berufen.

§ 342 Abs. 4

4) Von der Anordnung der Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 Abs. 1 StGB ist das Pflegschaftsgericht zu verständigen.

§ 344 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1

1) Erachtet das Gericht in einem Verfahren, das auf die Unterbringung einer Person in einem forensisch-therapeutischen Zentrum gerichtet ist, dass der Betroffene wegen der Tat bestraft werden könnte, so hat es die Parteien hierüber zu hören.

2) Der Antrag auf Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum steht einer Anklageschrift gleich.

Überschrift vor § 345

II. Verfahren zur Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 Abs. 2 StGB, in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher nach § 22 StGB oder in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter nach § 23 StGB und zur Verhängung eines Tätigkeitsverbotes nach § 220 StGB

§ 348 Satz 1

Liegen hinreichende Gründe für die Annahme, dass die Voraussetzungen der §§ 21 Abs. 2 oder 22 StGB gegeben seien, und Haftgründe (§ 131 Abs. 2 und 7) vor, kann der Beschuldigte aber nicht ohne Schwierigkeiten im Landesgefängnis angehalten werden, so ist mit Beschluss anzuordnen, dass die Untersuchungshaft durch vorläufige Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum oder in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher zu vollziehen ist.

§ 349 Abs. 2

2) Die Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 Abs. 2 StGB, in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter darf bei sonstiger Nichtigkeit überdies nur nach Beiziehung zumindest eines Sachverständigen (§ 340 Abs. 2 Ziff. 2) angeordnet werden.

II.**Übergangsbestimmung**

Die durch dieses Gesetz geänderten Verfahrensbestimmungen sind in Strafverfahren nicht anzuwenden, in denen vor ihrem Inkrafttreten das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines solchen Urteils ist jedoch im Sinne der neuen Verfahrensbestimmungen vorzugehen.

III.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Strafgesetzbuches in Kraft.

3. **ABÄNDERUNG DES STRAFVOLLZUGSGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Strafvollzugsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strafvollzugsgesetz (StVG) vom 20. September 2007, LGBl. 2007 Nr. 295, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 3 Abs. 2 Satz 4

2) ... Die Vorführung ist auch anzuordnen, wenn der Verurteilte versucht, sich dem Vollzuge der Freiheitsstrafe durch die Flucht zu entziehen, wenn

begründete Besorgnis besteht, dass er das versuchen werde, oder wenn seine strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum oder in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder für gefährliche Rückfallstäter angeordnet worden ist.

Art. 5 Abs. 3 Bst. c

3) An Verurteilten, an denen nach Abs. 1 oder 2 eine Freiheitsstrafe nicht vollzogen werden kann, ist stattdessen eine Haft nach Massgabe der folgenden Bestimmungen zu vollziehen, wenn:

- c) die strafrechtliche Unterbringung des Verurteilten in einem forensisch-therapeutischen Zentrum oder in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder für gefährliche Rückfallstäter angeordnet worden ist.

Art. 6 Abs. 1 Einleitungssatz

1) Ist der Verurteilte nach der Art und dem Beweggrund der strafbaren Handlung, derentwegen er verurteilt worden ist, und nach seinem Lebenswandel weder für die Sicherheit des Staates, noch für die der Person oder des Eigentums besonders gefährlich und ist auch nicht seine strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum oder in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder für gefährliche Rückfallstäter angeordnet worden, so ist die Einleitung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe aufzuschieben, wenn:

Art. 14 Abs. 1 Bst. c

1) Daten nach Art. 12 sind mit Ausnahme der in Abs. 2 bis 4 angeführten wie folgt zu löschen:

- c) bei nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches untergebrachten Personen nach Ablauf von achtzehn Jahren ab dem Zeitpunkt, ab dem die Unterbringung beendet wurde.

Art. 17 Abs. 1

1) Die Regierung bestellt für die Dauer von jeweils vier Jahren eine Kommission, deren Mitglieder bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden sind. Die Amtsdauer der Mitglieder ist so zu gestalten, dass höchstens zwei Mitglieder gleichzeitig ausscheiden; bei der erstmaligen Bestellung entscheidet das Los über die Länge der Amtsdauer. Die Kommission hat sich von der genauen Beobachtung der Vorschriften über den Strafvollzug, insbesondere über die Behandlung der Strafgefangenen, zu überzeugen.

Art. 136 Sachüberschrift sowie Abs. 1 bis 3

Forensisch-therapeutische Zentren

1) Die strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum ist in den dafür besonders bestimmten Anstalten zu vollziehen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird. Art. 8 Abs. 2 gilt sinngemäss.

2) In den forensisch-therapeutischen Zentren darf auch der Strafvollzug an Strafgefangenen durchgeführt werden, die wegen ihres psychischen Zustandes in anderen Vollzugsanstalten nicht sachgemäss behandelt werden können oder die sich wegen psychischer Besonderheiten nicht für den allgemeinen Vollzug eignen. Dies gilt für den Vollzug der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und für den Vollzug der Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter sinngemäss.

3) Bei der Einrichtung von Zentren, die der Unterbringung nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches dienen, ist insbesondere auf die Erfordernisse Bedacht zu nehmen, die sich im Zusammenhang mit der psychiatrischen Behandlung der Untergebrachten (Art. 142) ergeben. Die Zentren sind zur Führung und Aufbewahrung von Krankengeschichten zu verpflichten.

Art. 139 Bst. a und c

Das Vollzugsgericht (Art. 15) entscheidet auch über:

- a) die Notwendigkeit der Unterbringung oder weiteren Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum, in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter (§§ 24 und 25 des Strafgesetzbuches), über die bedingte Entlassung aus einer dieser Einrichtungen und die damit zusammenhängenden Anordnungen, über den Widerruf der bedingten Entlassung und darüber, dass die bedingte Entlassung endgültig geworden ist, soweit in Art. 154 nichts anderes bestimmt ist (§§ 47 bis 52, 54 und 56 des Strafgesetzbuches);
- c) die Zulässigkeit von Beschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Verkehrs mit der Aussenwelt sowie von Behandlungsmassnahmen im Falle der strafrechtlichen Unterbringung einer Person nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches in einer öffentlichen Krankenanstalt für Psychiatrie (Art. 145).

Überschrift vor Art. 141

C. Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum

Art. 141 Abs. 1 Satz 1

1) Die strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum soll die Untergebrachten davon abhalten, unter dem massgeblichen Einfluss ihrer schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung mit Strafe bedrohte Handlungen zu begehen.

Art. 152 Abs. 1 und 3

1) Bei der Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum und in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter ist die im § 24 des Strafgesetzbuches bestimmte Reihenfolge des Vollzuges gegenüber einer an demselben Rechtsbrecher zu vollziehenden Freiheitsstrafe auch dann einzuhalten, wenn die Freiheitsstrafe nicht zugleich mit der Anordnung der Unterbringung verhängt worden ist.

3) Die Zeit der Anhaltung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum oder in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher ist auch auf Strafen anzurechnen, die nicht zugleich mit der Unterbringung angeordnet worden sind.

II.

Übergangsbestimmung

Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Amtsperioden der Mitglieder der Vollzugskommission findet das bisherige Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Strafgesetzbuches in Kraft.

4. **ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DAS STRAFREGISTER UND DIE TILGUNG
GERICHTLICHER VERURTEILUNGEN**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Strafregister und
die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 2. Juli 1974 über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen, LGBI. 1974 Nr. 46, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1

1) In das Strafregister sind aufzunehmen:

1. alle rechtskräftigen Verurteilungen durch inländische Strafgerichte wegen Verbrechens oder Vergehens sowie alle durch inländische Strafgerichte ausgesprochenen, mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Massnahmen, im Falle des Ausspruches der Unterbringung in einem forensisch-

therapeutischen Zentrum einschliesslich der Angabe, ob die Unterbringung nach § 21 Abs. 1 oder 2 des Strafgesetzbuches angeordnet worden ist;

Art. 7

Strafregisterauskunft

1) Inländische Behörden und Dienststellen sind vorbehaltlich Art. 9 Abs. 4 berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung durch ein Abrufverfahren Einsicht in das Strafregister zu nehmen.

2) Die Strafregisterbehörde hat vorbehaltlich Art. 9 Abs. 4 ausländischen Behörden und Dienststellen nach Massgabe internationaler Übereinkommen auf Verlangen Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen.

3) Bei der Einsichtnahme in Daten des Strafregisters im Rahmen eines Abrufverfahrens durch die Landespolizei ist eine Verknüpfung im Sinne von Art. 34b Abs. 5 des Polizeigesetzes nicht zulässig.

4) Bei jedem Abruf nach Abs. 1 werden automatisch das Datum der Abfrage, die abgerufenen Daten samt Begründung und die Person des Abfragenden protokolliert. Die Strafregisterbehörde prüft quartalsweise die automatisch protokollierten Abrufe auf allfällige Unregelmässigkeiten. Die Protokolldaten sind zehn Jahre aufzubewahren und dann zu löschen.

Art. 8 Abs. 2

2) Der Antrag ist abzuweisen, wenn sich der Antragsteller über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Art. 9 Abs. 2 Bst. c und Abs. 7

- 2) Die Beschränkung nach Abs. 1 tritt sofort mit Rechtskraft des Urteils ein,
- c) wenn auf Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches erkannt worden ist.

7) Urteile, in denen auf Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches erkannt worden ist, unterliegen der Beschränkung der Auskunft auch dann, wenn über andere Verurteilungen unbeschränkt Auskunft zu erteilen ist.

Art. 11 Abs. 1 Bst. d und Abs. 6

- 1) Ist jemand nur einmal verurteilt worden, so beträgt die Tilgungsfrist:
- d) 15 Jahre, wenn er zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt worden ist oder seine Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches angeordnet worden ist.

6) Vorbeugende Massnahmen und andere Strafen als Freiheits- oder Geldstrafen haben auf das Ausmass der Tilgungsfristen keinen Einfluss. Die Tilgung der Anordnung der Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches tritt unabhängig davon ein, ob andere Verurteilungen vorliegen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Strafgesetzbuches in Kraft.

5. **ABÄNDERUNG DES STAATSANWALTSCHAFTSGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG) vom 15. Dezember 2010, LGBl. 2011 Nr. 49, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 2

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 11 Abs. 2

2) Einer Revision sind stets vorzubehalten:

- a) der Verzicht auf die Verfolgung wegen einer dem Kriminalgericht zugewiesenen strafbaren Handlung;
- b) eine Einstellung nach § 21 Abs. 3 Bst. b der Strafprozessordnung.

Art. 15 Abs. 2 Bst. d und Abs. 5

2) In das Tagebuch einzutragen sind die Gründe für:

- d) eine Zurückziehung eines Bestrafungs- oder Strafantrages, einer Anklageschrift, eines Antrages auf Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum oder eines anderen selbständigen Antrages.

5) Von Bestrafungs- oder Strafanträgen, Anklageschriften, Anträgen auf Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum sowie von Rechtsmittelschriften ist die Urschrift, von Berichten eine Ausfertigung dem Tagebuch anzuschliessen.

Art. 50 Abs. 1a, 3 und 4

1a) Im Sinne des Abs. 1 liegen vor:

- a) «wesentliche betriebliche Gründe» insbesondere dann, wenn die Regierung feststellt, dass über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren die Arbeitsauslastung für die vorgesehene Anzahl der Stellen zu gering ist;
- b) «wesentliche wirtschaftliche Gründe» insbesondere dann, wenn der Landtag die finanziellen Mittel nicht genehmigt, die für die Beibehaltung der vorgesehenen Anzahl der Stellen erforderlich wären.

3) Gegen eine Entscheidung der Regierung nach Abs. 1 kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Das

Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege.

4) Die Regierung veröffentlicht die Streichung einer Stelle aus dem Stellenplan nach Abs. 1 zweiter Satz im Amtsblatt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Strafgesetzbuches in Kraft.

6. **ABÄNDERUNG DES JUGENDGERICHTSGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Jugendgerichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom 20. Mai 1987, LGBl. 1988 Nr. 39, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 2 Sachüberschrift und Abs. 2

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

§ 30

Zulässigkeit von Strafverfügungen

In Jugendstrafsachen dürfen Strafverfügungen nur in Übertretungsfällen erlassen werden.

§ 33a

Verfahrensbestimmungen für Strafsachen junger Erwachsener

Die §§ 17, 20 Abs. 1, 21, 21a, 25, 25a, 27, 28, 30, 31 Abs. 1 Bst. b und c, 32 und 33 gelten in allen Fällen, in denen die Tat vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangen wurde beziehungsweise der Beschuldigte im Zeitpunkt der Verfahrenshandlung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, entsprechend.

II.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Strafgesetzbuches in Kraft.

7. **ABÄNDERUNG DES RECHTSPFLLEGERGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Rechtspflegergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Rechtspflegergesetz (RpflG) vom 12. März 1998, LGBI. 1998 Nr. 77, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 19 Bst. a

Der Wirkungskreis in Strafsachen umfasst:

- a) das Verfahren zur Erlassung von Strafverfügungen in Übertretungsfällen gemäss § 328 StPO einschliesslich des Ausspruchs über die vermögensrechtlichen Anordnungen des Verfalls (§ 20 StGB) oder des erweiterten Verfalls (§ 20b StGB) und der Einziehung (§ 26 StGB) sowie der Zurückweisung verspäteter Einsprüche;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Strafgesetzbuches in Kraft.